Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 563 - 808

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 563
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.
	(1) Die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so festzulegen, dass durch eine oder beide der folgenden Tätigkeiten zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beigetragen werden kann:
	i) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,
	ii) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, ausschließlich Vorbereitungsmaßnahmen, die über den Einsatz von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen

hinausgehen.

(2) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Folgendes hinausgeht:

i) Flächen, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschafts- oder Paludikultursystemen sind,

ii) Flächen, die biologische Vielfalt bringen und diese weiter erhöhen, einschließlich Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, die beweidet werden können und zu etablierten lokalen Verfahren gehören, oder Gebiete, in denen Gräser und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht vorherrschend sind und die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, auch wenn sie Landschaften mit hohem Naturwert bilden.

(3) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

i) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt die Kontrolle hat, einschließlich Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erfüllung von Anforderungen und Pflichten bestehen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein; sofern aus Gründen des Umwelt-, Arten- und Klimaschutzes hinreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die

förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfasst, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden,

ii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der NRP-Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit durch einen einzelnen Landwirt ausgeübt wird,

iii) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(4) Der Begriff „Junglandwirt“ ist für die Zwecke der Feststellung der Förderfähigkeit von Junglandwirten im Rahmen dieser Verordnung so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Die obere Altersgrenze von 40 Jahren wird nicht überschritten.

ii) Wird die Funktion des „Betriebsleiters“ zum Zeitpunkt des Antrags auf Unterstützung ausgeübt, hat

der Zeitraum der Ausübung der Funktion des Betriebsleiters im Vorfeld der Antragstellung keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt", so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass diese zentralen Begriffsbestimmungen alle Landwirte umfassen, die alle Arten von Land bewirtschaften, die es in der gesamten EU gibt. Im Agrarsektor gehören Modelle der Nebenerwerbslandwirtschaft, der familienbetriebenen Landwirtschaft und der Landwirtschaft mit Doppelverdienern zum Alltag. Solchen Landwirten kommt oft eine bedeutende Rolle zu, wenn es darum geht, landwirtschaftliche Flächen produktiv zu nutzen, ländliche Gemeinschaften zu erhalten und zur lokalen Nahrungsmittelproduktion beizutragen. Daher sollten Landwirte, die die Mindestkriterien für die Tätigkeit und die Förderfähigkeit erfüllen, gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob die Landwirtschaft ihre Hauptwirtschaftstätigkeit darstellt.

Änderungsantrag 564
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) die Mitgliedstaaten definieren in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffe „landwirtschaftliche Tätigkeit", „landwirtschaftliche Fläche",

„förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder sämtliche der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:

a) die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb sind;

b) die Pflege landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, wobei auch eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche als „Pflege“ gelten kann, sofern dies aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist und nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt;

c) (neu) Die landwirtschaftliche Tätigkeit kann durch andere Tätigkeiten wie die Erzeugung erneuerbarer Energien und Biokraftstoffe ergänzt werden, sofern es sich um ergänzende Tätigkeiten handelt.

(3) „landwirtschaftliche Fläche“ wird so definiert, dass sie nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich Flächen, die Teil von Agroforstsystemen sind, und für die zusätzliche Nutzung zum Zwecke der Energieerzeugung, insbesondere Biokraftstoffe und erneuerbare Energien, auch durch agrophotovoltaische Systeme, sofern diese Nutzung die Leistung landwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht untergräbt oder ersetzt.

(4) der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein. Die landwirtschaftliche Erzeugung kann durch die Verwendung von Zwischen- oder Sekundärkulturen ergänzt werden, die nicht nur eine landwirtschaftliche Funktion erfüllen, sondern auch zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden können, sofern diese Verwendung ergänzender Art ist und die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt oder den überwiegend landwirtschaftlichen Charakter der betreffenden Fläche verändert;

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Maßnahmen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

c) die Mitgliedstaaten können

beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

(5) der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es muss eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren gelten;

b) die Eigenschaft als „Betriebsinhaber“.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. pt

Änderungsantrag 565
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß diesem Artikel ferner die Begriffsbestimmungen für „“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“,

„Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden: a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb, b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Die Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Fläche“ ist so festzulegen, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Die Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ ist so festzulegen, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und

finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein,

b) Flächen, für die Unterstützung im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung gewährt wurde oder für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 bestand, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind; Flächen, die für die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % genutzt werden, gelten im Rahmen dieser Verordnung nicht als förderfähige Hektarfläche.

(5) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass der Bedeutungsumfang natürliche und juristische Personen umfasst, die unter die Begriffsbestimmung „Landwirt“ im

Sinne von Artikel 2a Absatz 1 fallen und mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet. Nimmt ein Junglandwirt die landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 14 auf, so können die Bedingungen in Bezug darauf, dass er unter die Begriffsbestimmung „Landwirt“ im Sinne von Artikel 2a Absatz 1 fällt und die Funktion des „Betriebsleiters“ ausübt, aufgrund der Tatsache seiner Niederlassung erfüllt sein.

(6) Die Begriffsbestimmung für „neuer Landwirt“ ist so festzulegen, dass sie sich auf Landwirte bezieht, die keine Junglandwirte sind und die erstmals die Funktion des Betriebsleiters ausüben.

Or. en

Begründung

Dies ist ein wichtiger Vorschlag, da geplant ist, Interventionen für Junglandwirte einzuführen, was beibehalten und weiter unterstützt werden sollte. Dieser Ansatz spiegelt insbesondere Lösungen wider, mit denen junge Menschen unterstützt werden sollen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, jedoch vorhaben, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Gewährung der Stützung eine solche Tätigkeit aufzunehmen. Diese Flexibilität ist von wesentlicher Bedeutung, um den Generationswechsel zu erleichtern und zudem sicherzustellen, dass junge Menschen erfolgreich in den Agrarsektor einsteigen können.

Änderungsantrag 566
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung ihre Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Personen fest.
	(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle, Niederwald mit Kurzumtrieb und Erzeugnisse der Paludikultur,
	b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden

Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Absatz 1 ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die vom Landwirt bewirtschaftet werden:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt die Kontrolle hat, und, falls auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, auf denen diese landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a und g [Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; Landschaftselemente und andere Elemente, etwa Agri-Photovoltaik, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“

gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente und anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Landwirt ist höchstens 40 Jahre alt.

b) Der Landwirt ist der „Betriebsleiter“, d. h. der Junglandwirt übt eine tatsächliche Kontrolle über den Betrieb aus. Wird der Betrieb von einer juristischen Person bewirtschaftet, so ist diese Bedingung erfüllt, wenn keine Geschäftsentscheidungen getroffen werden können.

c) Im Falle eines genossenschaftlich organisierten Betriebs in Gestalt einer Genossenschaft, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen, so gilt auch ein einzelnes Mitglied dieses genossenschaftlich organisierten Betriebs als Junglandwirt, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

((former NRP Art. 4 point 22) and amended; (1) "irrespective of their legal form" added; (2a) "and products produced by paludiculture"; (4) deletion of "which are at the farmer´s disposal

and which compromise"; added "cultivated by farmer"; (4a) deletion of "in terms of management, benefits and finical risks"; (4c) "and other elements, such as agrivoltaics", "and other elements"; (5a) deletion of "set between 35 years and"), (5b) "meaning that the young farmer exercises effective control over the holding; where the holding is operated by a legal person, this condition shall be fulfilled where business decisions cannot be taken added, (5c) added in its entirety; linguistic correction added

Änderungsantrag 567
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den Plänen für die nationalen Reformprogramme vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen im GAP-Kapitel ihrer Pläne für die nationalen Reformprogramme gemäß Titel III der Verordnung über die Pläne für die nationalen Reformprogramme ihre Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Personen fest.
	(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten: a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle, Kurzumtriebskulturen und Erzeugnissen

der Paludikultur; b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Teil von Agroforstsystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Absatz 1 ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die vom Landwirt bewirtschaftet werden: a) Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt die Kontrolle hat, und – sofern auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden – auf denen die genannte landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrscht; b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a und g [Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [BISS [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen

der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente und andere Elemente wie etwa Agri-Photovoltaiksysteme, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente und anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) der Landwirt ist 40 Jahre alt oder jünger; b) der Landwirt ist der „Betriebsleiter“. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt seines ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. es

Änderungsantrag 568
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“,

„förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:

a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit

ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind;

Flächen, die für die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % genutzt werden, gelten im Rahmen dieser Verordnung nicht als förderfähige Hektarfläche.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass er natürliche und juristische Personen umfasst, die unter

die Begriffsbestimmung „Landwirt“ im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 fallen und mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Nimmt ein Junglandwirt die landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 14 auf, so können die Bedingungen in Bezug darauf, dass er unter die Begriffsbestimmung „Landwirt“ im Sinne von Artikel 2a Absatz 1 fällt und die Funktion des „Betriebsleiters“ ausübt, aufgrund der Tatsache seiner Niederlassung erfüllt sein.

Or. en

Änderungsantrag 569
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung ihre

Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Personen fest.

(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten:

a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle, Niederwald mit Kurzumtrieb und Erzeugnisse der Paludikultur,

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass „Erhaltung“ als gegeben gilt, wenn ein überwiegender Anteil der landwirtschaftlichen Fläche für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzt wird. Sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen,

die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Absatz 1 ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die vom Landwirt bewirtschaftet werden:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt die Kontrolle hat, und, falls auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, auf denen diese landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a und g [Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

Landschaftselemente und andere Elemente, etwa Agri-Photovoltaik, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente und anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Landwirt ist höchstens 40 Jahre alt.

b) Die Landwirt übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 570
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden: a) Produktion

landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb, b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, unter anderem Hecken, Sträucher, Bäume und Gestein auf Dauerwiesen und -weiden in Berggebieten, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen oder dass sie für das Tierwohl und den Schutz des Bodens von wesentlicher Bedeutung sind und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten. b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 571
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,
	b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden

Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, sofern die

Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung

Änderungsantrag 572
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ferner die

Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn die beiden folgenden Tätigkeiten ausgeübt werden:

a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein, b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) Die Person übt die Funktion des

„Betriebsleiters“ aus. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung)

Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass für die Gewährung der GAP-Unterstützung beide Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Stützung besser auf Personen ausgerichtet wird, die tatsächlich landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Bei diesem Ansatz wird verhindert, dass Zahlungen an sogenannte Sofa-Landwirte gehen, die keine echte landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, womit ein Beitrag dazu geleistet wird, dass die GAP-Mittel wirksamer, glaubwürdiger und zielgerichteter verwendet werden.

Änderungsantrag 573
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ gemäß diesem Artikel fest.
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt

wird/werden: a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb, b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten; eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, kann ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein, b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für

Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung

Die Formulierung in Absatz 1: „nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ wurde gestrichen.

„Gemäß diesem Artikel“ wurde hinzugefügt.

Die Formulierung in Absatz 2: „Sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt“ wurde gestrichen.

Änderungsantrag 574
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	(1) „Landwirt“
	i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, die die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt,
	oder ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt, womit sie zur Ernährungssicherheit und zum Schutz von Land und Gebieten sowie zur Erbringung von Ökosystemleistungen zum Wohle der ländlichen Gebiete und Gemeinschaften beitragen; ist der

Landwirt als juristische Person tätig, gilt diese juristische Person nur dann als Landwirt, wenn die Mehrheit des Kapitals von im Betrieb tätigen und als natürliche Personen geltenden Landwirten gehalten wird;

(2) „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit und zum Schutz von Land und Gebieten sowie zur Erbringung von Ökosystemleistungen zum Wohle der ländlichen Gebiete und Gemeinschaften beitragen; weder pluriaktive Landwirte noch nebenberuflich tätige Landwirte dürfen von der Stützung ausgeschlossen werden; bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und diskriminierungsfreie Kriterien an, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt; als aktive Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausüben;

(3) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p der genannten Verordnung gewährt wird;

(4) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und der erstmals die Funktion des Betriebsleiters ausübt;

(5) „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist;

(6) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

(7) „System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

(8) „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 4 Nummern 14, 15, 17 und 23 der NRP-Verordnung + Begriffsbestimmung zu „aktiver Landwirt“ laut VdL-Schreiben + Artikel 4 Nummern 3c, 9c und 16 der NRP-Verordnung. Ursprünglicher Wortlaut nur geändert in Absatz 1 Ziffer ii und Absatz 2 (Begriffsbestimmung zu „aktiver Landwirt“).

Änderungsantrag 575
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren, Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorzusehende

Begriffsbestimmungen

(1) (...)

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:

a) (...)

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, einschließlich extensiver Beweidung, Rotationsbrache oder agroökologischer Bewirtschaftung, wobei solche Tätigkeiten auch dann förderfähig sein können, wenn sie nicht unmittelbar zu einer Steigerung der Erzeugung führen, sofern sie zum Tierwohl, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt oder zum Klimaschutz beitragen oder die Widerstandsfähigkeit des gesamten Agrarökosystems erhöhen; sofern aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die dem Schutz der Produktionsfaktoren dienen, und derjenigen, die Teil von agroforstwirtschaftlichen oder silvopastoralen Systemen oder von anderen heterogenen Weideflächen oder sonstigen landwirtschaftlich geprägten Mehrzwecksystemen sind, darunter Flächen für den Anbau von Paludikulturen, Landschaftselemente, Pufferzonen, Vegetationsdecken, Bestäuber-/Wildblumenstreifen und ökologische Korridore.

(4) Der Begriff „förderfähige

Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) (...)

b) (...)

c) die Mitgliedstaaten nehmen in die Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ Landschaftselemente auf, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen und die zum landwirtschaftlichen Erzeugungsgesamtsystem beitragen oder einen festen agronomischen oder kulturellen Bestandteil davon bilden oder einen Beitrag zur langfristigen Produktivität oder zur Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit leisten oder dem Schutz der Produktionsfaktoren dienen; im Sinne der Förderfähigkeit von extensiven Weidesystemen kann dies gegebenenfalls auf Gemeindeland ausgedehnt werden, damit auch Wandertierhaltung berücksichtigt wird, und bewaldete, strauchreiche und andere heterogene Weideflächen umfassen, die durch Vieh effektiv beweidet werden, sodass silvopastorale Systeme und andere Arten von Agroforstwirtschafts- oder Paludikultursystemen darunter fallen.

(4a neu) Die Mitgliedstaaten definieren den Begriff „extensive Tierhaltungssysteme“ als Weidesysteme, die traditionelle Weidesysteme wie silvopastorale Systeme und die Wandertierhaltung umfassen, und zwar nicht nur in Bezug auf Rinder, Schafe und Ziegen, sondern auch auf Büffel, Bisons und Hirsche, einschließlich Rentiere. Die Bewirtschaftung dieser Systeme kann auch auf Gemeindeland oder auf gemeinsam genutztem Land erfolgen, die Systeme können durch gekoppelte Einkommensstützung pro Tier gefördert und in die Agrarumweltmaßnahmen gemäß

Artikel 10 dieser Verordnung eingebunden werden. Die Mitgliedstaaten definieren diese Systeme als Weidesysteme mit weniger als 2 GVE/ha, die mindestens 70 % ihres eigenen Futters erzeugen oder lokal beziehen können.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 45 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten.

b) (...)

(...)

Or. en

Begründung

Artikel 1b (neu) (vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung) (...) = keine Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung laut NRP-Verordnung

Änderungsantrag 576
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel 1b (neu) (vormals Artikel 4 Nummer 22 NRP) Begriffsbestimmungen in den NRP-Plänen
	(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit“ erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten:
	a) Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich pflanzlicher und tierischer Erzeugung, Dauerkulturen, Agroforstsystemen, extensiver Beweidung, Apikultur und anderer Tätigkeiten, die auf die Gewinnung von Erzeugnissen

gemäß Anhang I AEUV abzielen, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, Baumwolle und Kurzumtriebskulturen;

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand, sofern diese Erhaltung eine wirksame landwirtschaftliche, ökologische, territoriale oder tierschutzbezogene Funktion hat und nicht als Rechtfertigung für die Unterstützung passiven Grundbesitzes dient.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die dem Landwirt zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken wirksame Kontrolle hat. Die Unterstützung wird dem Landwirt gewährt, der die Flächen tatsächlich nutzt und das wirtschaftliche Risiko der landwirtschaftlichen Tätigkeit trägt, und nicht der natürlichen oder juristischen Person, die nur Eigentümer der Flächen ist, ohne diese landwirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich auszuüben. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es muss eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren gelten;

b) der Landwirt muss der „Betriebsleiter“ sein.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt seines ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung

festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Definition des Begriffs „Junglandwirt“ so angewandt wird, dass der schrittweise Generationenwechsel, die geteilte Verwaltung, der Zugang zu Land, Wasser und Finanzmitteln sowie die wirksame Integration von Junglandwirten in lebensfähige Betriebe erleichtert werden.

Or. es

Änderungsantrag 577
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke des Artikels 20b gelten folgende Begriffsbestimmungen:
	a) „geodatenbasierter Antrag“ bezeichnet ein elektronisches Antragsformular einschließlich einer Anwendung der Informationstechnologie auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems, über das die Begünstigten die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs gemäß Artikel 1a (neu) Absatz 4a und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, raumbezogen melden können;
	b) „Flächenüberwachungssystem“ bezeichnet ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren auf landwirtschaftlichen Flächen anhand von Daten der Sentinel-

Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten; c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ bezeichnet das System zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (7); d) „landwirtschaftliche Parzelle“ bezeichnet eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Einheit einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1b (3); e) „geografisches Informationssystem“ bezeichnet ein Informationstechnologie-System zur Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung georeferenzierter Informationen; f) „automatisches Antragssystem“ bezeichnet ein Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung benötigten Daten zumindest über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen und erforderlichenfalls dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 578
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
	Ein „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass darunter in erster Linie

Landwirte fallen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssouveränität beitragen. Bei juristischen Personen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein aktiver Landwirt von natürlichen Personen kontrolliert wird, deren Haupttätigkeit nach den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist. Als aktive Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

a) Eine natürliche Person kann nur für eine einzige juristische Person als aktiver Landwirt anerkannt werden.

b) Wird die Beteiligung von einer juristischen Person gehalten, so müssen die natürlichen Personen, die die landwirtschaftlichen Arbeiten aktiv ausführen, mindestens 51 % ihres Kapitals und 65 % ihrer Stimmrechte halten.

c) Eine Person gilt nicht als aktiver Landwirt, wenn ihre jährlichen Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten – einschließlich der Einkünfte aus im Betrieb ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten – das Dreifache des nationalen Medianlohns übersteigen; dies gilt insbesondere für Personen, die Gesellschaften oder andere Unternehmen besitzen, bei denen die Beihilfeempfänger keine Landwirte sind.

Or. fr

Begründung

Vormals Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 NRP + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + Art. 4 Abs. 3c, 9c und 16 NRP.

Änderungsantrag 579
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	Die Mitgliedstaaten setzen eine Negativliste ein, die bestimmte Gruppen von Begünstigten von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt. Die Negativliste gemäß dem vorausgehenden Unterabsatz enthält mindestens die folgenden Gruppen, die die Mitgliedstaaten in allen Fällen anwenden:
	a) juristische Personen oder Vereinigungen juristischer Personen, deren Hauptgeschäftszweck laut Eintragung im nationalen Handelsregister Finanzinvestitionen, die Verwaltung von Immobilien oder der Betrieb von Infrastrukturen ist, die nicht in erster Linie landwirtschaftlicher Natur sind, darunter Flughäfen, Eisenbahnverbindungen, Wasserwerke und Sportanlagen,
	b) Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wenn Landbetriebe nicht als aktive landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet werden, die die unmittelbare Verantwortung für die Bewirtschaftung innehaben,
	c) natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich aufgrund des Grundbesitzes Einkommensstützung gemäß dieser Verordnung erhalten, ohne die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs zu übernehmen.
	Die Mitgliedstaaten erstellen und führen ein nationales Register der aktiven

Landwirte und veröffentlichen die angewandten Kriterien, einschließlich des vollständigen Inhalts ihrer Negativliste.

Or. en

Begründung

The amendment strengthens the active farmer definition by making the negative list mandatory. Previous CAP reforms have demonstrated that leaving the exclusion of illegitimate beneficiaries entirely to Member State discretion produces systematic divergence: in some Member States, investment funds, real estate companies, public infrastructure operators and other non-farming entities continue to receive CAP income support, diverting funds from genuine farmers and contributing to land price inflation that directly harms young farmers entering the sector. A mandatory minimum negative list at EU level, based on clearly identifiable categories addresses the most clear-cut cases of misuse without encroaching on Member State competence for agricultural policy design.Former NRP Article 4 - Amendment consists of the introduction of negative lists disqualifying certain categories of beneficiaries from being considered active farmers.

Änderungsantrag 580
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel 1b (neu) (vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung)
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,
	b) Erhaltung landwirtschaftlicher

Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, sofern durch die in Anhang I festgelegten Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung, wie die Förderung des Tierwohls (GAB 9–11) oder den Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft (GAB 3–4), hinreichend gerechtfertigt, werden auch Methoden der extensiven und bewirtschafteten Weidehaltung, die nicht notwendigerweise die landwirtschaftliche Erzeugung maximieren, sondern zur Gesundheit der Ökosysteme beitragen, in vollem Umfang als Erhaltung anerkannt.

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut von Buchstabe b birgt das Risiko, dass die GAP-Unterstützung für die passive Bodenbestandshaltung und nicht für die aktive Landwirtschaft gewährt wird. Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Erhaltung von Flächen eine verantwortungsvolle Betriebsführung und die Einhaltung von Umweltstandards erforderlich sein sollten.

Änderungsantrag 581
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plan aufzunehmende Begriffsbestimmungen
	(2) Als „landwirtschaftliche Tätigkeit“ gilt eine bzw. gelten beide der folgenden Tätigkeiten:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei „landwirtschaftliche

Erzeugnisse“ Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb,

b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten; die Erhaltung von für die Beweidung geeigneten Flächen darf in Gebieten, in denen keine mechanische Erhaltung möglich ist, ausschließlich durch Weidevieh erfolgen.

Or. en

Begründung

Ehemaliger Artikel 4 der NRP-Verordnung, dessen Übertragung zugestimmt wurde. Änderung der Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Tätigkeit“ gemäß dem neuen Artikel 1b des Vorschlags („In den NRP-Plan aufzunehmende Begriffsbestimmungen“). Die extensive Beweidung muss als eigenständige Tätigkeit im Sinne der landwirtschaftlichen Erzeugung anerkannt werden. Es sollte keine Begründung erforderlich sein.

Änderungsantrag 582
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	(2) „nachhaltig“ bedeutet wirtschaftlich rentabel, ökologisch verantwortlich und sozial vorteilhaft auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 EUV, um deren Ausgewogenheit zu gewährleisten und den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.
	(3) „Nachhaltigkeit“ bezeichnet die

ausgewogene Integration wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV, um die wirtschaftliche Rentabilität, die ökologische Verantwortung und den sozialen Nutzen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 4 Nummern 14, 15, 17 und 23 der NRP-Verordnung + Begriffsbestimmung zu „aktiver Landwirt“ laut VdL-Schreiben + Artikel 4 Nummern 3c, 9c und 16 der NRP-Verordnung) neue Fassung: (2) Begriffsbestimmung zu „nachhaltig“, (3) Begriffsbestimmung zu „Nachhaltigkeit“

Änderungsantrag 583
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Artikel 1b neu – Begriffsbestimmungen
	Punkt (6) wird wie folgt ergänzt:
	Von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen, berufsständischen Körperschaften oder nach nationalem Recht anerkannten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen getragene landwirtschaftliche Lehr-, Versuchs- und Forschungsbetriebe, die organisatorisch, personell und rechnungsmäßig eigenständig geführt werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als eigenständige Betriebe und ihre Träger insoweit als eigenständige Begünstigte.

Or. de

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz ? der NRP-Verordnung; auf Übertragung geeinigt. Änderungen gegenüber der übertragenen Fassung: Die Definition von „Betrieb“ wird um die vorgeschlagene Änderung erweitert.

Änderungsantrag 584
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) Die obere Altersgrenze von 40 Jahren wird nicht überschritten.
	b) Die Person übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 585
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	(2) Die Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“
	ist so festzulegen, dass der Bedeutungsumfang in erster Linie Landwirte umfasst, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der landwirtschaftliche Fläche ihres Betriebs ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Als aktive Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, bei denen es sich jedoch um pluriaktive Landwirte handelt, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausüben und zudem zur Ernährungssicherheit beitragen. “

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz 3c der NRP-Verordnung; auf Übertragung geeinigt. Änderungen gegenüber der übertragenen Fassung: Nummer 2: „auf der landwirtschaftlichen Fläche ihres Betriebs“ eingefügt; „bei denen es sich jedoch um pluriaktive Landwirte handelt, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausüben und zudem zur Ernährungssicherheit beitragen“ eingefügt.

Änderungsantrag 586
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	4 a – Absatz 1 (neu)
	Für die Zwecke von Buchstabe a

verlangen die Mitgliedstaaten keine regelmäßige Vorlage von Nachweisen der Kontrolle landwirtschaftlicher Flächen durch den Landwirt, nachdem eine solche Kontrolle einmal festgestellt wurde, es sei denn, dies ist durch eine Änderung der Umstände gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 587
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmungen
	Begriffsbestimmungen:
	a) „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 588
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die obere Altersgrenze von 40 Jahren wird nicht überschritten.

b) Der Status eines „Betriebsleiters“ wurde zum ersten Mal erworben.

c) Es liegen die einschlägigen Qualifikationen oder geforderten Fähigkeiten gemäß Vorgaben der Mitgliedstaaten vor.

Im Falle von juristischen Personen muss mindestens eine natürliche Person die für Junglandwirte geltenden Kriterien erfüllen.

Die Anerkennung als Junglandwirt erfolgt bei der Registrierung über die zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 16 Absatz 3.

(6) Der Begriff „neuer Landwirt“ ist so zu definieren, dass er sich auf Landwirte bezieht, die keine Junglandwirte sind und die erstmals die Funktion des „Betriebsleiters“ übernehmen. Die Mitgliedstaaten nehmen in die Begriffsbestimmung weitere objektive und diskriminierungsfreie Anforderungen in Bezug auf einschlägige Qualifikationen und Fähigkeiten auf. Sie stellen ferner sicher, dass die Person nicht kurz vor dem Renteneintrittsalter steht.

Im Falle von juristischen Personen muss mindestens eine natürliche Person die für neue Landwirte geltenden Kriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 589
Barry Cowen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c

Begriffsbestimmungen

Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass sichergestellt ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit wenigstens in einem Mindestumfang ausüben, eine Unterstützung erhalten, ohne dass pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte notwendigerweise von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und diskriminierungsfreie Kriterien an, wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräfteeinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck und Eintragung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationalen oder regionalen Registern. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt. Betrachtet ein Mitgliedstaat diejenigen Landwirte als aktive Landwirte, die für das Vorjahr keine über einem bestimmten Betrag liegenden Direktzahlungen erhalten haben, so darf der betreffende Betrag nicht über 5 000 EUR liegen.

Or. en

Änderungsantrag 590
Ciaran Mullooly, Christine Singer, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“

ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind.

i) Flächen, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschafts- oder Paludikultursystemen sind,

ii) Flächen, die biologische Vielfalt bringen und diese weiter erhöhen, einschließlich Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, die beweidet werden können und zu etablierten lokalen Verfahren gehören, oder Gebiete, in denen Gräser und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht vorherrschend sind und die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, auch wenn sie Landschaften mit hohem Naturwert bilden.

Or. en

Begründung

Artikel 1b (neu) (vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung); auf Übertragung geeinigt. Änderungen gegenüber der übertragenen Fassung: Nummer 3: Ziffern i und ii gemäß vorstehender Fassung eingefügt.

Änderungsantrag 591
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Begriffsbestimmungen
	Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden

Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Landwirt ist höchstens 40 Jahre alt.

b) Die Landwirt übt die Funktion des „Betriebsleiters“ aus.

c) Es liegen die einschlägigen Qualifikationen oder geforderten Fähigkeiten gemäß Vorgaben der Mitgliedstaaten vor.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der NRP-Verordnung. Die Definition des Begriffs „junger Landwirt“ wurde geändert, um die Ausbildungskriterien, die hinsichtlich der einschlägigen Fähigkeiten oder Qualifikationen erfüllt sein müssen, um als „junger Landwirt“ zu gelten, wieder einzuführen.

Änderungsantrag 592
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	5 a – Absatz 1 (neu)
	Die obere Altersgrenze, die auf 35 bis 40 Jahre festgelegt ist, wird nicht überschritten. Die Mitgliedstaaten können die obere Altersgrenze anheben oder eine

gleichwertige Verlängerung des Förderzeitraums vorsehen, insbesondere für Frauen, wenn sich der Zugang zur Landwirtschaft oder die Niederlassung als Betriebsleiter aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaft, Elternzeit, Betreuungspflichten oder vergleichbaren gerechtfertigten Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn verzögert.

Or. en

Änderungsantrag 593
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
	„Neu- und Junglandwirt“ bezeichnet einen Landwirt, der den Betrieb leitet und dessen Alter höchstens zehn Jahre unter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegt, ab dem in dem betreffenden Mitgliedstaat Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente besteht.

Or. fr

Begründung

Vormals Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 NRP + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + Art. 4 Abs. 3c, 9c und 16 NRP

Änderungsantrag 594
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1c
	Begriffsbestimmungen
	(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die Teil von Agroforstwirtschaftssystemen sind und die für den Anbau von Paludikulturen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 595
Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(4) Die Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ ist so festzulegen, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:
	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein,
	b) Flächen, für die Unterstützung im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung

gewährt wurde oder für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 bestand, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,

c) Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese als „förderfähige Hektarfläche“ gelten zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind;

für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen;

die Flächen gelten als dem Landwirt zur Verfügung stehend, sofern kein anderer Landwirt Anspruch auf dasselbe Grundstück erhebt und der Zahlstelle mitteilt, dass er dem Landwirt die Nutzung seiner Flächen nicht gestattet.

Or. en

Begründung

Mit diesem Punkt, der in erster Linie die verfügbaren Flächen betrifft, soll zwischen der Notwendigkeit der Vorlage von Nachweisen und dem administrativen Aufwand ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen werden.

Es wird vorgeschlagen, grundsätzlich davon auszugehen, dass der Landwirt über die fraglichen Flächen verfügt, sofern den Behörden keine gegenteiligen Informationen vorgelegt werden.

Wichtig ist zudem, wieder eine Formulierung zur Möglichkeit der Berechnung der förderfähigen Flächen auf Dauergrünland in Form einer anteiligen Förderfähigkeit aufzunehmen.

Änderungsantrag 596
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	„Ernährungssouveränität“ bezeichnet das Recht der Bevölkerungen, ihrer Staaten oder Unionen, ihre Agrar- und Ernährungspolitik selbst zu gestalten, ohne dabei Dumping gegenüber Drittstaaten zu betreiben. Sie umfasst die Durchführung wirtschaftlicher Schutzmaßnahmen, die darauf abzielen, die Ernährungssouveränität, die Resilienz der Agrarsysteme und die Ernährungssicherheit zu wahren. Dazu gehören im Einzelnen:
	a) der Vorrang der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung zur Versorgung der Bevölkerung sowie der Zugang zu Land, Wasser, Saatgut und Krediten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Agrarreformen, der Bekämpfung von GVO zur Gewährleistung des freien Zugangs zu Saatgut und der Erhaltung von Wasser als öffentlichem Gut, das nachhaltig verteilt werden muss;
	b) das Recht der Landwirte, Nahrungsmittel zu erzeugen, und das Recht der Verbraucher, selbst zu entscheiden, welche Nahrungsmittel sie konsumieren möchten, und zu erfahren, von wem sie erzeugt wurden und auf

welche Weise;

c) das Recht der Staaten, sich vor Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Nahrungsmittel zu schützen, deren Preise unter den Herstellungskosten liegen oder die auf unlauteren Wettbewerbspraktiken beruhen. Zu diesem Zweck müssen die Staaten oder Unionen das Recht haben, niedrigpreisige Einfuhren mit Abgaben zu belegen, sich für eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung einzusetzen und die Erzeugung auf dem Binnenmarkt zu steuern, um strukturelle Überschüsse zu vermeiden;

d) die Beteiligung der Bevölkerung an agrarpolitischen Entscheidungen;

e) die Anerkennung der Rechte der Landwirte, die eine wichtige Rolle bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Ernährung spielen.

Or. fr

Änderungsantrag 597
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“
	ist so zu definieren, dass der Bedeutungsumfang nicht über Flächen hinausgeht, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:
	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und

finanzielle Risiken die Kontrolle hat, einschließlich Flächen, für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erfüllung von Anforderungen und Pflichten bestehen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen; werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein; sofern aus Gründen des Umwelt-, Arten- und Klimaschutzes hinreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfasst, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden,

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der genannten Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], kleine und mittlere landwirtschaftlichen Betriebe] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen der Union oder der Mitgliedstaaten oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit durch einen einzelnen Landwirt ausgeübt wird.

Or. en

Begründung

Article 1b (new) (Former NRP Art.4 point 22) agreed to be transferred. Amendments compared to the transferred text: Point (4)(a) Insertion of sentences "risks including lands that are under management commitments to comply with requirements and obligations arising from Union or national interventions or other programmes which contribute to the environmental and climate-related CAP specific objectives" and "where duly justified for environmental, biodiversity and climate-related reasons, Member States may decide that eligible hectares also include certain areas used for agricultural activities only every second year" and replacement of "small farmers scheme" with "small and medium sized agricultural holdings", insertion of "by an individual farmer"

Änderungsantrag 598
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	Begriffsbestimmungen
	Negativliste zu aktiven Landwirten
	Die Mitgliedstaaten schließen folgende Kategorien natürlicher und juristischer Personen und Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen vom Begriff „aktiver Landwirt“ aus:
	(1) staatliche Stellen oder Agenturen, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen,
	(2) Flughäfen, Eisenbahndienste, Wasserversorgungsunternehmen,
	(3) Unternehmen, die Immobiliendienstleistungen erbringen, Vermittlungstätigkeiten beim Kauf, beim Verkauf und bei der Vermietung von Immobilien ausüben oder Unternehmensberatungsdienste und andere Managementberatungsdienste anbieten,
	(4) Einrichtungen mit dauerhaften Sport- und Freizeitflächen,

(5) Einzelhandelsunternehmen,

(6) Bergbau- und Bauunternehmen,

(7) Banken, Versicherungs- und Investmentgesellschaften, Private-Equity-Verwaltungsgesellschaften und Fonds,

(8) Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen;

die Mitgliedstaaten können beschließen, die Liste gemäß Buchstabe b um weitere Tätigkeiten oder Geschäftsfelder zu ergänzen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen werden mit der Bewertung, ob ein Antragsteller unter die Liste gemäß Buchstabe b fällt, sämtliche Rechtsträger abgedeckt, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 599
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	5 b (neu)
	Im Falle eines genossenschaftlich organisierten Betriebs in Gestalt einer Genossenschaft, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen, so gilt auch ein einzelnes Mitglied dieses genossenschaftlich organisierten Betriebs als Junglandwirt, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 600
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1d
	Begriffsbestimmungen
	Der Begriff „naturnahe Forstwirtschaft“ bezeichnet eine Waldbewirtschaftung, bei der die Nutzung der natürlichen und komplexen Dynamik des Waldökosystems gefördert wird, wobei Entscheidungen insbesondere auf der natürlichen Sukzessionsdynamik und den Interaktionen von Arten beruhen, und die sich sowohl auf Bestands- als auch auf Landschaftsebene durch Wälder in verschiedenen Entwicklungsstadien auszeichnet.

Or. en

Begründung

Begriffsbestimmung der Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit zum NRP-Plan entnommen.

Änderungsantrag 601
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1e
	Begriffsbestimmungen
	Der Begriff „Umstellung auf resiliente Erzeugungssysteme“ bezeichnet eine

zeitgebundene Systemänderung, die messbare Verbesserungen der Leistung in Bezug auf Klima, Umwelt, biologische Vielfalt oder Tierschutz bewirkt und über schrittweise Anpassungen bestehender Verfahren hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 602
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale Empfehlungen und Steuerung der GAP	***Allgemeine Ziele*** und Steuerung der GAP

Or. en

Begründung

Eine GAP-Verordnung der EU braucht eine solide Rechtsgrundlage, die auf gemeinsamen Zielen und nicht nur auf „Empfehlungen“ beruht.

Änderungsantrag 603
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt ***nationale GAP-Empfehlungen*** an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß	Die Kommission nimmt ***allgemeine Ziele*** an, die ***der Verwirklichung der GAP-Ziele gemäß Artikel 39 AEUV dienen und*** jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß ***dieser Verordnung und*** Artikel 3

Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll*** Folgendes ***erreicht werden***:	Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***; die allgemeinen Ziele sind darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten***. ***Die allgemeinen Ziele umfassen*** Folgendes: ***i) Förderung eines innovativen, wirtschaftlich tragfähigen und diversifizierten Agrarsektors, der eine langfristige Ernährungssouveränität in der EU sicherstellt,*** ***ii) Förderung und Stärkung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sowie Leistung eines Beitrags zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union,*** ***iii) Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges ländlicher Gebiete, einschließlich der Unterstützung von Junglandwirten und Landwirtinnen.***

Or. en

Begründung

Wichtig ist, dass auf EU-Ebene allgemeine Ziele festgelegt werden, die für alle Mitgliedstaaten gelten, um die Gemeinsamkeit der Politik zu erhalten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren.

Änderungsantrag 604
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren, Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-	Die Kommission nimmt nationale GAP-

Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit den*** nationalen GAP-Empfehlungen ***soll*** Folgendes ***erreicht werden***:	Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Den Empfehlungen dient eine Bewertung des Bedarfs als Grundlage, der aus der Zusammenführung von aktuellen Nachweisen abgeleitet wird, die die Wirkungs- und Kontextindikatoren der GAP[1a] sowie agronomische und umweltbezogene Beobachtungs- und Überwachungsdaten umfassen, die unter anderem auch vom Gemeinsamen Forschungszentrum, von der Europäischen Umweltagentur – insbesondere aus ihrem Bericht über den Zustand der Umwelt und dem Bericht mit dem Titel „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ – sowie von den europäischen wissenschaftlichen Beiräten für Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten stammen, und es wird auf verstärkte Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Klima und Tierwohl sowie auf die Verbesserung der Lage von Junglandwirten und des ökologischen/biologischen Sektors hingewirkt. Die*** nationalen GAP-Empfehlungen ***sind auf*** Folgendes ***ausgerichtet***:
	[1a] Anhang I der GAP-Verordnung (EU) 2021/2115.

Or. en

Änderungsantrag 605
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes*** erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***allgemeine und unverbindliche strategische***Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten, wobei besonderes Augenmerk auf die Vereinfachung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte gelegt wird***, wobei besonderes Augenmerk auf die Vereinfachung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte gelegt wird***. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen ***sollen die allgemeinen Ziele der Ernährungs- und Agrarsouveränität, der Einkommensstabilität, der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie der Entwicklung resilienter und dynamischer ländlicher Gebiete*** erreicht werden***, insbesondere***:
	Or. fr

Änderungsantrag 606
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***umfassende strategische unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...]

Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	[NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Stärkung der wirtschaftlichen Rentabilität, der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen***, denen die übergeordneten Ziele der Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, der Einkommensstabilität, der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und der Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger ländlicher Gebiete als Grundlage dienen,*** soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 607
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt ***nicht bindende*** nationale GAP-Empfehlungen ***mit Schwerpunkt auf der Vereinfachung und Verringerung des administrativen und bürokratischen Aufwands für die Landwirte*** an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden: ***allgemeine Ziele in Bezug auf Nahrungsmittel- und Agrarsouveränität, Einkommensstabilität, Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger ländlicher Gebiete,***

einschließlich:

Or. ro

Änderungsantrag 608
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt ***unverbindliche*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Stärkung der wirtschaftlichen Rentabilität, der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***dienen übergeordnete Ziele als Grundlage, und zwar die Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, die Einkommensstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und die Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger ländlicher Gebiete, einschließlich***:

Or. en

Begründung

Die nationalen Empfehlungen der Kommission müssen unverbindlich bleiben und den Mitgliedstaaten eine umfassende strategische Orientierungshilfe zu übergeordneten Zielen wie Ernährungssouveränität, gerechte Einkommen und Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums bieten statt Vorgaben für nationale Pläne zu formulieren. Würden die Empfehlungen als verbindliche Vorgaben verstanden, würde die Flexibilität untergraben, die die Vorschläge der

Kommission eigentlich wahren sollen, weshalb in der Verordnung ausdrücklich deren unverbindlicher Charakter festgelegt werden sollte.

Änderungsantrag 609
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***umfassende strategische unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***dienen übergeordnete Ziele als Grundlage, und zwar die Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, die Einkommensstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und die Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger ländlicher Gebiete, einschließlich***:

Or. en

Begründung

It is appropriate to clearly define the scope, role, and legal status of the Commission's recommendations relating to the CAP. In our view, these recommendations should provide broad strategic guidance, focus on the CAP's objectives (policy priorities) and challenges identified at Member State level, while ensuring policy coherence and preventing market distortions. Furthermore, the recommendations should not interfere with the prioritization of interventions, nor prescribe financial targets for CAP interventions, nor go beyond the basic regulations, and therefore should not be binding.

Änderungsantrag 610
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***umfassende strategische unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***dienen übergeordnete Ziele als Grundlage, und zwar die Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, die Einkommensstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und die Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger ländlicher Gebiete, einschließlich***:

Or. en

Änderungsantrag 611
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen ***NRP-Plans*** eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen ***gemäß Artikel 288 AEUV*** an, die jedem Mitgliedstaat ***mindestens sechs Monate*** vor ***Ablauf der Frist für die*** Vorlage seines jeweiligen ***GAP-NRP-Plans und unter Berücksichtigung der***

Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des ***NRP-Plans*** gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit den*** nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	***regionalen Unterschiede auf NUTS-2-Ebene*** eine ***unverbindliche rechtliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des ***GAP-NRP-Plans*** gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Die*** nationalen GAP-Empfehlungen ***werden den Mitgliedstaaten spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der GAP-NRP-Pläne zur Verfügung gestellt. Mit ihnen*** soll Folgendes erreicht werden:
	Or. fr

Änderungsantrag 612
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	***Bei der Durchführung der GAP wird ihr Wesens als gemeinsame Politik beibehalten. Die Mitgliedstaaten treffen keine nationalen Regelungen, die die gemeinsamen Ziele, die gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln, die gemeinsamen Marktbedingungen oder die gleichen Wettbewerbsbedingungen für Landwirte in der gesamten Union untergraben.*** Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:
	Or. en

Änderungsantrag 613
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***dienen übergeordnete Ziele als Grundlage, und zwar die Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, die Einkommensstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und die Widerstandsfähigkeit ländlicher Gebiete, einschließlich***:

Or. en

Änderungsantrag 614
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-

Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Den nationalen GAP-Empfehlungen liegen ***folgende Elemente*** zugrunde:	Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Den nationalen GAP-Empfehlungen***, mit denen auch die Vereinfachung der Verwaltungslasten für die Landwirte angestrebt werden sollte,*** liegen ***allgemeine Zielsetzungen der Lebensmittelsouveränität, der Stabilität der landwirtschaftlichen Einkünfte, der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Versorgungsketten sowie insbesondere Folgendes*** zugrunde:
	Or. it

Änderungsantrag 615
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage ***seines*** jeweiligen ***NRP-Plans*** eine Orientierungshilfe für die ***Umsetzung*** der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [**...**] [NRP] im ***Rahmen des NRP-Plans*** gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage ***der*** jeweiligen ***NRP-Pläne für die Mitgliedstaaten*** eine ***unverbindliche strategische*** Orientierungshilfe für die ***Anwendung*** der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [**…**] [NRP] im ***NRP-Plan*** gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***In diesen Empfehlungen wird der Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Interventionen geachtet und es werden keine zusätzlichen verbindlichen finanziellen Ziele festgelegt.*** Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. es

Begründung

Die Empfehlungen der Kommission sollten als strategische Orientierungshilfe dienen, können aber weder den Basisrechtsakt ersetzen noch indirekt die Gestaltung der nationalen Pläne beeinflussen.

Änderungsantrag 616
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen ***bzw. gegebenenfalls regionale Empfehlungen*** an, die ***der verfassungsrechtlichen und institutionellen Struktur des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung tragen und*** jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, ohne den Verwaltungsaufwand für die europäischen Landwirte zu erhöhen***. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 617
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor ***der*** Vorlage ***seines jeweiligen NRP-Plans*** eine Orientierungshilfe für die ***Umsetzung*** der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen ***gemäß Artikel 288 AEUV*** an, die jedem Mitgliedstaat ***mindestens sechs Monate*** vor ***Ablauf der Frist für die*** Vorlage ***der NRP-Pläne durch die Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede auf NUTS-2-Ebene*** eine Orientierungshilfe für die ***Anwendung*** der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***liegen folgende Elemente zugrunde***:

Or. es

Änderungsantrag 618
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***umfassende strategische unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten***, wobei ein spezieller Fokus auf der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte liegen sollte***. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 619
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt ***nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten sowie anerkannter Stellen und Interessenträger in den einzelnen Mitgliedstaaten*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Begründung

It is necessary to have prior knowledge of the situation of each Member State in order for the Commission to issue tailored national recommendations for each Member State. In order to properly understand the actual situation, consultation with recognised bodies in the field is required, so as to accurately identify the needs and subsequently the ways to address them. This consultation aims to ensure tarnsparency in the decsion making process.To ensure the economic resilience and attractiveness of the agricultural sector, while strengthening intergenerational renewal by supporting young farmers` access to resources and know-how for sustainable agricultural practices and ensuring that farmers are fairly rewarded for their contributions to environmental and climate objectives, in a balanced and proportionate way that reflects the multiple roles of agriculture.To ensure a simplified, proportionate and flexible implementation framework for CAP interventions, while reducing unnecessary administrative burden for Member States and farmers, strengthening subsidiarity and allowing national and regional specificities to be fully taken into account. The amendments aim to maintain compliance with EU and international obligations while avoiding excessive prescriptiveness, duplication of reporting requirements and overly complex procedural rules.

Änderungsantrag 620
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat ***vor der*** Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit*** den nationalen GAP-Empfehlungen ***soll Folgendes erreicht werden***:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen ***gemäß Artikel 288 AEUV*** an, die jedem Mitgliedstaat ***mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die*** Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans ***und unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede auf NUTS-2-Ebene*** eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Den nationalen GAP-Empfehlungen ***liegen folgende Elemente zugrunde***:

Or. en

Änderungsantrag 621
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 ***Buchstabe a Ziffer x und*** Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] ***und für die Umsetzung der Umwelt- und Klimaschwerpunkte gemäß Artikel 4 dieser Verordnung*** im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 622
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. ***Mit diesen Empfehlungen wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten geschlechtsspezifische Beschränkungen berücksichtigen, die Landwirte betreffen.*** Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 623
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß***	Die Kommission nimmt ***nicht bindende*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat ***und gegebenenfalls seinen Regionen*** eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß ***der GAP-Verordnung*** bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll

Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Folgendes erreicht werden:

Or. pt

Änderungsantrag 624
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen ***NRP***-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des ***NRP***-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat ***ein Jahr*** vor der Vorlage seines jeweiligen ***NRGAP***-Plans ***und unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede auf NUTS-3-Ebene*** eine ***unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des ***NRGAP-***Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Begründung

Member States should establish National and Regional CAP Plans (NRCAP Plans) directly within this Regulation in order to simplify administration and reduce unnecessary administrative burden. Establishing NRCAP Plans as a distinct component of the NRPP framework, with their own programming and governance arrangements, is essential to ensure the full legislative, governance and financial autonomy of the CAP, while consolidating all relevant agricultural rules within a dedicated regulation and avoiding their fragmentation. This amendment requires corresponding modifications to all Articles concerned.

Änderungsantrag 625

Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt ***gemäß Artikel 238 AEUV*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat ***mindestens neun Monate*** vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 626
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt ***unverbindliche*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die nationalen GAP-Empfehlungen nicht bindend sein werden.

Änderungsantrag 627
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine ***unverbindliche*** Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 628
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-	Die Kommission nimmt ***unverbindliche*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den

Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 629
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:	Die Kommission nimmt ***unverbindliche*** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

Or. en

Änderungsantrag 630
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 631
Arno Bausemer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette***;***	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte***, zur Ernährungssicherheit, zur strategischen Autonomie*** und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette, ***sowie Förderung der Investitionsbereitschaft durch Verringerung der Investitionsrisiken, insbesondere durch verlässliche und vorhersehbare Rahmenbedingungen;***

Or. en

Begründung

Die jüngsten geopolitischen Entwicklungen haben deutlich gemacht, dass Ernährungssicherheit und strategische Autonomie für die Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die GAP sollte ausdrücklich dazu beitragen, die Fähigkeit der Union zur Nahrungsmittelerzeugung zu erhalten und die Abhängigkeit von externen Quellen zu verringern.

Änderungsantrag 632
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette***, insbesondere durch Förderung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung, auch durch***

Qualitätsregelungen der Union;

Or. en

Begründung

Diese Änderung trägt der Vision für Landwirtschaft und Ernährung der Kommission Rechnung, in der geografische Angaben als wichtiges Instrument zur Wertschätzung von Lebensmitteln und zur Förderung fairer Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten (Aufenthaltsrecht) genannt werden. Da die EU-Qualitätsregelungen einen Mehrwert schaffen, den Erzeugern Preisaufschläge ermöglichen, die territoriale Wettbewerbsfähigkeit stärken und die langfristige Lebensfähigkeit ländlicher Gemeinschaften fördern, sollten sie bei der Festlegung der GAP-Prioritäten zur Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete ausdrücklich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 633
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die ***Stärkung der*** Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette***, um für die wirtschaftliche Resilienz und Attraktivität der Landwirtschaft zu sorgen***;

Or. en

Änderungsantrag 634
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit,	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit,

darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette ***und die Unabhängigkeit von externen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln***;

Or. en

Änderungsantrag 635
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) ***a)*** Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte ***sowie zur Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung*** und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. en

Änderungsantrag 636
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette ***und ihre Selbstversorgung***;

Or. en

Änderungsantrag 637
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ***ausreichenden*** Einkommen für Landwirte und ***zu ihrer*** langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ***angemessenen*** Einkommen für Landwirte und ***Landarbeiter, zur*** langfristigen Wettbewerbsfähigkeit ***des Sektors***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. en

Änderungsantrag 638
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit ***und Rentabilität***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. en

Änderungsantrag 639
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer

langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die ***Stärkung der*** Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. en

Änderungsantrag 640
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die ***Stärkung der*** Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. pt

Änderungsantrag 641
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen ***Wettbewerbsfähigkeit***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen ***Nachhaltigkeit***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. en

Änderungsantrag 642
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Beitrag zu fairen und ausreichenden*** Einkommen für Landwirte und ***zu*** ihrer langfristigen ***Wettbewerbsfähigkeit***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;	a) ***Gewährleistung gerechter und angemessener*** Einkommen für Landwirte ***und*** ihrer langfristigen ***Souveränität***, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;

Or. fr

Änderungsantrag 643
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur Gewährleistung des Rechts der Bürger, an ihrem Wohnort zu bleiben, zu arbeiten und zu produzieren, durch die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen ländlichen Wirtschaft und grundlegender Dienstleistungen in ländlichen Gebieten;

Or. el

Änderungsantrag 644
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Ernährungs- und Landwirtschaftssouveränität, Einkommensstabilität, Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und Entwicklung widerstandsfähiger und lebendiger

ländlicher Gebiete;

Or. en

Änderungsantrag 645
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 646
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 647
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 648
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs ***des Landwirts*** und Förderung des Generationswechsels ***durch Schaffung wirtschaftlich tragfähiger Bedingungen in der Landwirtschaft, auch durch die Unterstützung des Zugangs junger Menschen zu Ressourcen und Fachwissen im Bereich nachhaltige Landbewirtschaftungsmethoden***;

Or. en

Änderungsantrag 649
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels***, einschließlich Unterstützung für Landwirte, die Berufseinsteiger sind und keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen***;

Or. en

Änderungsantrag 650
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels; ***Unterstützung für Landwirte, die Berufseinsteiger sind und keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen;***

Or. en

Änderungsantrag 651
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels***, einschließlich maßgeschneiderter Maßnahmen für Frauen, Junglandwirte und neue Landwirte***;

Or. en

Änderungsantrag 652
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels***, einschließlich Schaffung von Möglichkeiten für Neueinsteiger in den Sektor***;

Or. en

Änderungsantrag 653
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs ***und*** Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs**,** Förderung des Generationswechsels ***und Förderung fairer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen***;

Or. en

Änderungsantrag 654
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs***, insbesondere auch für Frauen,*** und Förderung des Generationswechsels;

Or. de

Änderungsantrag 655
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des	b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des

Generationswechsels;	Generationswechsels ***sowie der Gleichstellung der Geschlechter***;

Or. it

Änderungsantrag 656
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels;	b) Steigerung der Attraktivität ***und der sozialen Stellung*** des Berufs und Förderung des Generationswechsels;

Or. pt

Änderungsantrag 657
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Förderung des Generationswechsels durch die GAP in Form der Schaffung praktischer Anreize für Junglandwirte und gleichzeitiger Unterstützung freiwilliger Regelungen für die Hofnachfolge und die Altersversorgung;

Or. en

Änderungsantrag 658
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) verbesserte Einbindung von Frauen in die Landwirtschaft und die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne;

Or. en

Änderungsantrag 659
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 660
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 661
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, ***der Bereitstellung*** von Ökosystemleistungen***, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung*** der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes ***und der Klimaanpassung***, von Ökosystemleistungen***, darunter Bodenüberwachung, Kreislaufwirtschaft und Schließen des Nährstoff- und Wasserkreislaufs, Verbesserung und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und ***Verbesserung der Tiergesundheit und*** des Tierwohls ***nach dem Ansatz „Eine Gesundheit", bei dem Landwirte für ihre Umweltbeiträge angemessen und gerecht entlohnt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 662
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***der nachhaltigen Landwirtschaft*** und ***des Tierwohls***;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***wobei gleichzeitig dafür gesorgt werden muss, dass Nachhaltigkeitsmaßnahmen mit der Produktivität und der***

Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und ***mit den Tierwohlstandards vereinbar bleiben, während die Landwirte für ihre Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz entlohnt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 663
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***der Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln,*** der nachhaltigen Landwirtschaft und der Verbesserung des Tierwohls***, einschließlich des Übergangs zu Tierwohlstandards im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 664
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen

Vielfalt und der natürlichen Ressourcen***, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;***	Vielfalt und der natürlichen Ressourcen ***sowie Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die das Tierwohl gewährleisten und verbessern, und des Übergangs zu Tierwohlstandards, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.***

Or. fr

Änderungsantrag 665
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls***, wobei von jedweder Diskriminierung von Landwirtschafts- oder Tierhaltungsbetrieben, die die geltenden verbindlichen Anforderungen erfüllen, abzusehen ist***;

Or. es

Änderungsantrag 666
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen,	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen,

der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls***, einschließlich des Übergangs zu Tierwohlstandards, die sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren***;

Or. de

Änderungsantrag 667
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen ***wie die Verwendung von Viehdung zur Erzeugung von Bioenergie und organischen Düngemitteln,*** der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;

Or. pt

Änderungsantrag 668
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft***, der Umstellung auf regenerative Verfahren mit dem Schwerpunkt auf der***

Bodengesundheit und des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 669
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, ***der Erhaltung*** der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung ***von Maßnahmen*** des Klimaschutzes ***und der Anpassung an den Klimawandel***, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der biologischen Vielfalt und der ***Erhaltung der*** natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und ***der Forstwirtschaft sowie*** des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 670
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 671
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes ***und der Anpassung an den Klimawandel***, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft ***sowie der Tiergesundheit*** und des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 672
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft ***sowie der Tiergesundheit*** und des Tierwohls;

Or. fr

Änderungsantrag 673
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;	c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislauforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft ***sowie der Tiergesundheit*** und des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 674
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Verbesserung des Klimaschutzes***, ***der*** Bereitstellung von Ökosystemleistungen, ***kreislauforientierter*** Lösungen, ***der*** Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***der*** nachhaltigen Landwirtschaft und ***des Tierwohls***;	c) ***Beitrag zum Klimaschutz***, ***zur*** Bereitstellung von Ökosystemleistungen, ***zu kreislauforientierten*** Lösungen, ***zur*** Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***zur*** nachhaltigen Landwirtschaft und ***zum Tierwohl***;

Or. en

Änderungsantrag 675
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Zuweisung von Fördermitteln zur Erhöhung des Anteils der landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen der Regelung für die ökologische/biologische Landwirtschaft

bewirtschaftet werden;

Or. en

Änderungsantrag 676
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 677
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz***, insbesondere der Anpassung an den Klimawandel***, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, auch durch die Verringerung der Abhängigkeit der Union von importierten Betriebsmitteln und durch die Bereitstellung von Instrumenten für Landwirte und Waldbesitzer, damit sie auf Krisen und Risiken, darunter Naturkatastrophen sowie extreme Wetter- und Klimaereignisse, vorbereitet sind und sie bewältigen können***;

Or. en

Änderungsantrag 678
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, unter anderem auch durch die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungsketten im Agrar- und Lebensmittelsektor mit dem Ziel, die Risiken aufzuteilen, die Fairness zu verbessern und gemeinschaftliche Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel zu fördern, sowie Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in genossenschaftlichen Strukturen***;

Or. en

Änderungsantrag 679
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der ***Befähigung*** der Landwirte ***zum Umgang mit*** Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz ***durch die Verringerung der Abhängigkeit der Union von importierten Betriebsmitteln***, ***insbesondere Futtermitteln, sowie durch die Stärkung des Klimaschutzes zur Verbesserung*** der Vorsorge und der ***Fähigkeit*** der Landwirte***,*** Krisen und Risiken ***zu bewältigen***;

Or. en

Änderungsantrag 680
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, auch im Energiebereich, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Einkommen durch die Erzeugung von Agri-Photovoltaik-Energie zu ergänzen***;

Or. pt

Änderungsantrag 681
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Verbesserung der*** Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) ***Unterstützung einer transformativen*** Resilienz, ***einschließlich der Wasserresilienz, sowie Bereitstellung von Instrumenten zur Verbesserung*** der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte ***und Waldbesitzer zur Anpassung an den Klimawandel und*** zum Umgang mit Krisen und Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 682
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, insbesondere in Bezug auf Marktstörungen sowie gesundheitliche, pflanzengesundheitliche, klimabedingte und geopolitische Risiken***;

Or. en

Änderungsantrag 683
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz ***des Sektors***, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, darunter Naturkatastrophen sowie extreme Wetter- und Klimaereignisse***;

Or. en

Änderungsantrag 684
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken***, einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels***;

Or. en

Änderungsantrag 685
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;	d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen***,*** ***Tierseuchen*** und Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 686
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für Landwirte, Viehzüchter, Genossenschaften und Erzeugerorganisationen zu verringern, Rechtssicherheit für die Begünstigten sicherzustellen und Überschneidungen bei den Anforderungen der GAP, des NRP-Plans und anderer horizontaler Instrumente der Union entgegenzuwirken;

Or. es

Begründung

Die Vereinfachung muss ein bei der neuen GAP durchgängig zu berücksichtigender Grundsatz sein. Nationale Empfehlungen dürfen nicht dazu dienen, neue administrative Verpflichtungen einzuführen, sondern müssen als Instrument für die Verringerung des

Aufwands, die Stärkung der Rechtssicherheit und die Erleichterung des Zugangs von Landwirten und Viehzüchtern zu Unterstützung fungieren.

Änderungsantrag 687
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 688
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor***, und zwar durch Verbesserung des Zugangs zu und der Schulung in neuen landwirtschaftlichen Lösungen und Technologien wie die Präzisionslandwirtschaft und der Einsatz neuer KI-Instrumente für eine modernere und widerstandsfähigere Landwirtschaft, die in ländlichen Gebieten für mehr Möglichkeiten in den Bereichen Beschäftigung, Unternehmertum und Wirtschaft sorgt***.

Or. es

Änderungsantrag 689
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor**.**	e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor***, wobei sicherzustellen ist, dass diese Innovationen den Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze gewährleisten, die Arbeitsbedingungen verbessern, die Wende zu einer ökologischen Landwirtschaft unterstützen und eine effizientere Nutzung der Ressourcen, einschließlich der Energieressourcen, fördern;***

Or. fr

Änderungsantrag 690
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation ***und digitalem Wandel*** für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) Förderung des Zugangs zu Wissen ***und zu öffentlich finanzierten und fachkundigen Beratungsdiensten*** sowie Beschleunigung von Innovation ***in Richtung einer Agrarökologie und eines verantwortungsvollen, nachhaltigen digitalen Wandels*** für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.

Or. en

Begründung

Oft impliziert der Verweis auf Innovation nur von High-Tech-Unternehmen vorangetriebene patentierte Innovationen, die zu einer hohen Verschuldung der Landwirte führen. Low-Tech-Innovationen in landwirtschaftlichen Betrieben und soziale Innovation brauchen mehr Unterstützung und Sichtbarkeit.

Änderungsantrag 691
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor***, einschließlich des Zugangs zu digitalen Lösungen und Systemen der Präzisionslandwirtschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 692
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Förderung*** des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) ***Verbesserung*** des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor***, einschließlich des Zugangs zu digitalen Lösungen und Systemen der Präzisionslandwirtschaft***.

Or. es

Änderungsantrag 693

Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) Förderung des Zugangs zu Wissen ***und Beratung*** sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden***, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen*** Agrar- und Lebensmittelsektor.

Or. en

Änderungsantrag 694
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen ***florierenden*** Agrar- und Lebensmittelsektor.	e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen ***zukunftsfähigen*** Agrar- und Lebensmittelsektor.

Or. en

Änderungsantrag 695
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Landwirte in der gesamten EU.

Or. en

Änderungsantrag 696
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit der Landwirte und der Bevölkerung durch die unverzügliche Einleitung eines Verbots von als krebserzeugend, erbgutverändernd und endokrin wirksam anerkannten Schadstoffen wie Glyphosat sowie durch die Umsetzung umfassender Sanierungspläne für Böden und Wasserressourcen, die stark mit persistenten toxischen Stoffen, insbesondere Chlordecon, belastet sind;

Or. fr

Änderungsantrag 697
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) verstärkte Unterstützung von Investitionen und struktureller Unterstützung für den lokalen Agrar- und Lebensmittelsektor in den Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 349 AEUV), um Arbeitsplätze zu schaffen, die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln zu verbessern und die einzigartigen Ökosysteme in diesen Regionen zu erhalten, wobei ihrer geostrategischen Bedeutung gebührend Rechnung zu

tragen ist;

Or. pt

Änderungsantrag 698
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Anerkennung und Unterstützung der Vielfalt der Landwirtschaft in der Union, einschließlich sehr kleiner, kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Familienbetriebe, landwirtschaftlicher Flächen in Berg-, Insel-, Mittelmeerregionen und anderer Flächen mit beständigen naturbedingten Nachteilen, angesichts ihres wesentlichen Beitrags zur Ernährungssicherheit, zum territorialen Zusammenhalt, zur biologischen Vielfalt und zur Vitalität des ländlichen Raums.

Or. en

Änderungsantrag 699
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Wiederbelebung ländlicher Gebiete durch einen integrierten Ansatz mit dem Ziel, die lokale wirtschaftliche Entwicklung, lokale Verarbeitungskapazitäten und kurze Lieferketten zu fördern, die Bevölkerung in ländlichen Gebieten verstärkt zu halten und die Attraktivität und den Mehrwert ländlicher Gebiete zu erhöhen.

Or. ro

Änderungsantrag 700
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) In den nationalen Empfehlungen werden vorrangig die relative Bedeutung des Agrarsektors in den verschiedenen Regionen und die Besonderheiten ihrer Produktionsmodelle berücksichtigt.

Or. es

Änderungsantrag 701
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Stärkung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete, der territorialen Wettbewerbsfähigkeit und der landwirtschaftlichen Wertschöpfung, auch durch Qualitätsregelungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 702
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ea) ee) Beitrag zu einem fairen und wirksamen Funktionieren des Marktes durch Förderung vergleichbarer Bedingungen für Landwirte in allen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 703
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Stärkung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung und der territorialen Wettbewerbsfähigkeit, auch durch Qualitätsregelungen der Union.

Or. en

Begründung

Diese Änderung trägt der Vision für Landwirtschaft und Ernährung der Kommission Rechnung, in der geografische Angaben als wichtiges Instrument zur Wertschätzung von Lebensmitteln und zur Förderung fairer Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten (Aufenthaltsrecht) genannt werden. Da die Qualitätsregelungen der Union einen Mehrwert schaffen, die territoriale Wettbewerbsfähigkeit stärken und die langfristige Lebensfähigkeit ländlicher Gemeinschaften fördern, sollten sie bei der Festlegung der GAP-Prioritäten zur Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete ausdrücklich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 704
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verbesserung der

sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums und der Binnengebiete und Förderung des Aufenthaltsrechts;

Or. en

Änderungsantrag 705
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verhinderung von Marktverzerrungen und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Landwirte in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Um die Gemeinsamkeit der Politik zu wahren, sollte die Kommission mit ihren nationalen Empfehlungen auch darauf abzielen, Marktverzerrungen in Fällen zu verhindern, in denen erhebliche Unterschiede bei der Mittelausstattung, der Ausführung oder der Wahl der Interventionen bestehen.

Änderungsantrag 706
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 707

Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 708
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verbesserung des Zugangs von Frauen zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Or. ro

Änderungsantrag 709
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete.

Or. en

Änderungsantrag 710
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 711
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und Sicherstellung eines fairen und stabilen Einkommens für die Landwirte, unter anderem durch Stärkung ihrer Position in der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette, Förderung von Investitionen in Modernisierung und Innovation, Erleichterung des Zugangs zu Märkten und Risikomanagementinstrumenten und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht nur auf Unionsebene, sondern auch in Bezug auf Drittländer.

Or. ro

Änderungsantrag 712
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) g) Gewährleistung der

Ernährungssouveränität und der öffentlichen Gesundheit durch die aktive Bekämpfung der systematischen Verbreitung hochverarbeiteter Lebensmittel und die Sicherstellung des Zugangs zu gesunden, lokalen und ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln, wodurch der ökologische Fußabdruck und ernährungsbedingte chronische Erkrankungen verringert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 713
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Maßnahmen zu ergreifen, um ländliche Gebiete attraktiver und dynamischer zu machen und sie in die Lage zu versetzen, eine bessere Lebensqualität zu bieten, indem sie sich auf die Erfahrungen und vorhandenen Kapazitäten lokaler Aktionsgruppen stützen und den LEADER- und von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Ansatz für die lokale Entwicklung verfolgen.

Or. pt

Änderungsantrag 714
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) ea) Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete unter

Berücksichtigung des Beitrags der Qualitätsregelungen der Union, insbesondere geografischer Angaben, zur Wertschöpfung und zur territorialen Wettbewerbsfähigkeit.

Or. en

Begründung

Diese Änderung trägt der Vision für Landwirtschaft und Ernährung der Kommission Rechnung, in der geografische Angaben als wichtiges Instrument zur Wertschätzung von Lebensmitteln und zur Förderung fairer Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten (Aufenthaltsrecht) genannt werden. Da die Qualitätsregelungen der Union einen Mehrwert schaffen, die territoriale Wettbewerbsfähigkeit stärken und die langfristige Lebensfähigkeit ländlicher Gemeinschaften fördern, sollten sie bei der Festlegung der GAP-Prioritäten zur Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete ausdrücklich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 715
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Verbesserung der Wertschöpfungsketten in der lokalen Landwirtschaft.

Or. en

Änderungsantrag 716
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Schaffung von Lagern und Reserven zur Ernährungssicherung sowie von Logistikzentren für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 717
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vor der Vorlage des GAP-spezifischen Kapitels des NRP-Plans oder des GAP-spezifischen Plans bewerten die Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse im Zusammenhang mit jedem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP], gegebenenfalls unter Berücksichtigung der unverbindlichen Empfehlungen der Kommission. Sie gestalten ihre Interventionen auf der Grundlage dieser Bewertung, ihrer Erzeugungsbedingungen, ihrer territorialen, klimatischen und sozioökonomischen Bedingungen sowie der tatsächlichen Bedürfnisse von Landwirten, Viehzüchtern, Genossenschaften und ländlichen Gebieten.

Or. es

Begründung

Die Gestaltung der Interventionen sollte sich an den tatsächlichen Bedürfnissen des Sektors und nicht an den von Brüssel vorgegebenen einheitlichen Zielen orientieren.

Änderungsantrag 718
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Der frühere Artikel 4 Nummer 3c des NRP erhält folgende Fassung:
	„Begünstigter“: im Rahmen der GAP ein Betriebsinhaber, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher und juristischer Personen handelt, dessen Betrieb sich in der Union befindet und der dort ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit ausübt, wobei die Gewährung einer Stützung für pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen ist;

Or. ro

Änderungsantrag 719
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 720
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 721
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.
	Die nationalen GAP-Empfehlungen stellen ferner sicher, dass keine im Rahmen dieser Politik finanzierte Förderung eine Erzeugung begünstigt, die einem Wettbewerb durch Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgesetzt ist, welche nicht den Gesundheits-, Pflanzenschutz-, Umwelt- und Tierwohlstandards entsprechen, die den Unionserzeugern auferlegt sind. Die Kommission stellt sicher, dass in den mit Drittstaaten geschlossenen Handelsabkommen eine strikte Gegenseitigkeit bei den Standards gewährleistet ist.

Or. fr

Änderungsantrag 722
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen ***werden den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Ablauf des aktuellen Programmplanungszeitraums der GAP zugesandt und*** können von der

	Kommission gegebenenfalls ***nach einer zeitnahen Einbeziehung und der Berücksichtigung von Beiträgen der Mitgliedstaaten und einschlägiger Interessenträger gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP]*** aktualisiert werden.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von Fristen für den Eingang der Empfehlungen der Kommission soll die zeitnahe Einbeziehung wichtiger Interessenträger in die Gestaltung praktischer Interventionen sowie die erforderliche infrastrukturelle (Neu-)Konzipierung innerhalb der Zahlstellen erleichtern, um Verzögerungen bei der Umsetzung der Regelungen bzw. Zahlungsverzögerungen zu vermeiden, wie in der GAP 2023-2027 deutlich wird.

Änderungsantrag 723
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen ***können*** von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	***In Ausnahmefällen und nach Konsultation der betreffenden Mitgliedstaaten können*** die nationalen GAP-Empfehlungen von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 724
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***in***

gegebenenfalls aktualisiert werden.	***Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Regionalbehörden*** gegebenenfalls aktualisiert werden.

Or. pt

Änderungsantrag 725
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***gegebenenfalls*** aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***im Zusammenhang mit der in Artikel 25 der NRP-Verordnung genannten Halbzeitüberprüfung*** aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 726
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten – soweit erforderlich –*** gegebenenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 727
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission ***gegebenenfalls*** aktualisiert werden.	Die nationalen GAP-Empfehlungen können von der Kommission **– *nur für den Fall, dass dies für die Sicherstellung der Kohärenz mit den Rechtsvorschriften der Union erforderlich ist* –** aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 728
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nationalen GAP-Empfehlungen ***können*** von der Kommission ***gegebenenfalls*** aktualisiert werden.	***In Ausnahmefällen und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats können*** die nationalen GAP-Empfehlungen von der Kommission aktualisiert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 729
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***nationalen*** GAP-***Empfehlungen*** können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.	Die ***allgemeinen Ziele der*** GAP können von der Kommission gegebenenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Begründung

Eine GAP-Verordnung der EU braucht eine solide Rechtsgrundlage, die auf gemeinsamen Zielen und nicht nur auf „Empfehlungen“ beruht.

Änderungsantrag 730
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vor der Vorlage des GAP-spezifischen Kapitels ihres nationalen Reformprogramms (im Folgenden „NRP“) oder ihres nationalen Reformprogramms der GAP (im Folgenden „GAP-NRP“) bewerten die Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse im Rahmen jedes spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission. Sie konzipieren ihre Interventionen auf der Grundlage dieser Bewertung.

Or. fr

Änderungsantrag 731
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) ea) Stärkung der wirtschaftlichen Vitalität ländlicher Gebiete.

Or. en

Änderungsantrag 732
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit***, und auf eine Bewertung der unterschiedlichen Umsetzungskonzepte in den einzelnen Mitgliedstaaten, um eine kohärente Umsetzung zu fördern und für vergleichbare Bedingungen für Landwirte in der gesamten Union zu sorgen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission Folgendes:*** ***a) die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die verschiedenen Interventionen unter besonderer Berücksichtigung der Ausgewogenheit zwischen Einkommensstützungsinterventionen und anderen Interventionen,*** ***b) die Kofinanzierungssätze für GAP-Interventionen, einschließlich der aus der Finanzausstattung des Fonds außerhalb des zweckgebundenen Haushalts gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [GAP-Haushalt] finanzierten Beiträge,*** ***c) die Gestaltung und Durchsetzung einer verantwortungsvollen Betriebsführung, einschließlich der Anwendung von Schutzpraktiken.*** ***d) Kann ein Umwelt- oder Klimaziel gemäß Absatz 2 durch mehr als eine Interventionsart erreicht werden, so räumen die Mitgliedstaaten denjenigen Interventionen, mit denen die landwirtschaftliche Produktivität und die Verfügbarkeit von Versorgungsgütern aufrechterhalten oder erhöht werden, gegenüber Interventionen, deren***

Umweltnutzen hauptsächlich durch eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung erzielt wird, Vorrang ein und gestalten die Unterstützung so, dass Verfahren belohnt werden, bei denen die Umweltleistung mit der Erzeugungskapazität, was auch die Präzisionslandwirtschaft und die wissensbasierte Landwirtschaft umfasst, in Einklang gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 733
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine ***in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführte faktenbasierte*** Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, ***historischer Unterschiede in Bezug auf die Einkommensstützung in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Zuweisung pro Hektar unter dem Unionsdurchschnitt bleibt,*** struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit ***und Landwirtschaftssouveränität***. ***Besonderes Augenmerk gilt dem außerordentlichen geopolitischen und wirtschaftlichen Druck, dem landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten an der Ostflanke der Union[3a] ausgesetzt sind, insbesondere in Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine, wo die Nähe zu aktiven Konfliktgebieten zu einer starken Störung der Lieferketten und zu einer***

Überhöhung der Betriebsmittelkosten geführt und die Stabilität des regionalen Agrarmarkts beeinträchtigt hat. Zu diesen besonderen regionalen Merkmalen gehört auch die erhöhte Anfälligkeit für die Einschleppung von landwirtschaftlichen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten aus angrenzenden Drittländern. Angesichts der Tatsache, dass diese angrenzenden Drittländer häufig chemische Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel verwenden, die in der Union aufgrund strenger Umwelt- und Gesundheitsstandards verboten sind, sehen sich die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen einem starken asymmetrischen pflanzengesundheitlichen Druck ausgesetzt, da ihre Landwirte diese invasiven Schädlinge ohne Einsatz der besagten chemischen Stoffe bekämpfen müssen, was zu höheren Ernteverlusten und sprunghaft steigenden Bewirtschaftungskosten führt.

[3a] Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU (COM(2026) 82 final)

Or. en

Begründung

This amendment highlights a double vulnerability specific to the Union's external borders, particularly on the eastern flank. Farmers in these regions do not just suffer from the macroeconomic distortions of adjacent conflict zones; they also operate as a phytosanitary shield for the entire internal market. Because neighboring non-EU countries are not bound by the same strict chemical prohibitions regarding active substances, cross-border pests thrive and migrate into the EU. This forces frontline EU farmers to combat aggressive pest pressures under a severe competitive disadvantage, using only EU-approved, lower-impact substances. Formally recognizing this specific structural vulnerability allows Member States to design targeted, heavily compensated protective and environmental actions within their NRP Plans to buffer their agricultural sectors against cross-border biological and regulatory imbalances.

Änderungsantrag 734
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Diese Analyse erstreckt sich auch auf Unterschiede bei den nationalen Umsetzungsentscheidungen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden und für gleiche Wettbewerbsbedingungen für Landwirte im gesamten Binnenmarkt gesorgt werden können. Dazu untersucht die Kommission insbesondere Folgendes:*** ***a) die Frage, wie die verfügbaren Haushaltsmittel auf die einzelnen Interventionen aufgeteilt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Ausgewogenheit zwischen Einkommensstützung und anderen Formen der Unterstützung,*** ***b) die Kofinanzierungssätze für GAP-Interventionen, einschließlich der Ressourcen, die nicht aus dem zweckgebundenen Haushalt gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] stammen,*** ***c) die Art und Weise, in der die verantwortungsvolle Betriebsführung und insbesondere die Schutzpraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.***

Or. en

Begründung

Wenn die Mitgliedstaaten bei den Haushaltsentscheidungen, den Kofinanzierungssätzen oder den strengen Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung erheblich

voneinander abweichen, führt dies dazu, dass sich Landwirte in verschiedenen Teilen der Union auf demselben Binnenmarkt zu ungleichen Bedingungen behaupten müssen. Die nationalen Empfehlungen eignen sich am besten für die Kommission als Instrument, um solche Abweichungen frühzeitig aufzudecken und zu bekämpfen.

Änderungsantrag 735
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, ***der Fähigkeit, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Lebensmittelproduktion aufrechtzuerhalten, der Verfügbarkeit und des Zustands der natürlichen Ressourcen, von denen die Landwirtschaft abhängt (Boden, Wasser, biologische Vielfalt), der Förderung einer langfristigen Ernährungssicherheit, einschließlich der Verfügbarkeit von Trinkwasser und der Gesundheit der Fischbestände und insbesondere der Abhängigkeit von Betriebsmitteln auf betrieblicher, regionaler und nationaler Ebene sowie der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, ferner der Situation des ökologischen/biologischen Sektors, der Direktvermarktung und der Verfügbarkeit lokaler Lebensmittelmärkte,*** einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 736

Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union,*** sowie ***Fragen*** der Ernährungssicherheit ***und -souveränität***. ***Die nationalen GAP-Empfehlungen müssen gewährleisten, dass der landwirtschaftlichen Erzeugung innerhalb der Europäischen Union Vorrang gegenüber Einfuhren aus Drittstaaten, die keine gleichwertigen Erzeugungsstandards einhalten, eingeräumt wird.***

Or. fr

Änderungsantrag 737
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Bei der Ausarbeitung nationaler Empfehlungen***

berücksichtigt die Kommission auch die Notwendigkeit, aktive Landwirte und Familienbetriebe zu unterstützen, die Betriebsnachfolge zu erleichtern, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften und Erzeugerorganisationen zu entwickeln, die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und biologischer Bedrohungen zu stärken und kurze Lebensmittelversorgungsketten und lokale Verarbeitung zu entwickeln.

Or. pl

Änderungsantrag 738
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen ***und regionalen*** GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Die Kommission trägt den unterschiedlichen Boden- und Klimabedingungen sowie den besonderen Bedürfnissen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und der Komplementarität mit den mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 eingeführten Maßnahmen gebührend Rechnung.***

Or. pt

Änderungsantrag 739
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***, insbesondere etwa dauerhafter Nachteile aufgrund der Natur einer Insel oder eines Berges, der geografischen Abgeschiedenheit, der Nähe zu den Außengrenzen der Union, der Verknappung der Wasserressourcen und der gestiegenen Transportkosten für landwirtschaftliche Betriebsstoffe und Erzeugnisse,*** sowie der Ernährungssicherheit.

Or. el

Änderungsantrag 740
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller Einschränkungen und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit***, wobei sie auf fairen Wettbewerb achtet und sicherstellt, dass Einfuhren den Lebensmittelsicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards der Union***

	entsprechen, ohne dass diese Standards zum Zweck des Handels abgesenkt werden.

Or. el

Änderungsantrag 741
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit***, wobei auch den besonderen Erfordernissen der in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und der Komplementarität mit den im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 durchgeführten Maßnahmen Rechnung getragen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 742
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem

betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***, unter anderem des Bedarfs der Gebiete mit natürlichen und geografischen Nachteilen gemäß Artikel 174 AEUV,*** sowie der Ernährungssicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 743
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Die nationalen GAP-Empfehlungen sollten von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.***

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Kommission bei der Ausarbeitung der nationalen GAP-Empfehlungen eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Beachtung ihrer nationalen oder regionalen Erfordernisse und Herausforderungen flexibel entscheiden können, wie sie die GAP umsetzen.

Änderungsantrag 744
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Die nationalen GAP-Empfehlungen sollten von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die nationalen GAP-Empfehlungen im Rahmen einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden. Mit diesem Ansatz würde die angemessene Anpassung der GAP-Umsetzung an die nationalen und regionalen Gegebenheiten, Erfordernisse und Herausforderungen erleichtert, wobei den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität eingeräumt würde.

Änderungsantrag 745
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im ***Agrarsektor*** und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im ***Agrar- und Forstsektor*** und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***, der Wasserresilienz*** sowie der Ernährungssicherheit. ***Die Mitgliedstaaten können von der Planung forstwirtschaftlicher Maßnahmen***

absehen.

Or. en

Änderungsantrag 746
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit***, der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und des Tierwohls sowie der Anforderungen an den Naturschutz und die Wiederherstellung der Natur***.

Or. en

Änderungsantrag 747
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit. ***Der Kommission dienen dafür vorab festgelegte, transparente Kriterien als Grundlage.***

Or. en

Begründung

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem vorangegangenen GAP-Zeitraum ist es wichtig, dass der Prozess in Bezug auf die nationalen Empfehlungen eindeutig ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, in wirksamer Weise hinsichtlich der GAP-Instrumente Prioritäten festzulegen bzw. die beste Kombination von GAP-Instrumenten auszuwählen. Vor Beginn des nationalen Planungsprozesses muss der Prozess für die Ausarbeitung der nationalen Empfehlungen eindeutig geklärt sein.

Änderungsantrag 748
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***, darunter Herausforderungen der östlichen Grenzregionen[1a],*** sowie der Ernährungssicherheit.
	1aMitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mitteilung zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine, COM(2026) 82, 18.2.2026.

Or. ro

Änderungsantrag 749
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat ***und berücksichtigt zudem die nationalen und regionalen Besonderheiten und die Daten der Mitgliedstaaten***, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 750
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer*** Faktoren, ***struktureller*** und ***territorialer*** Merkmale ***sowie der*** Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***und Regionen sowie der Vitalität der ländlichen Gemeinschaften. Diese Analyse umfasst die demografischen*** Faktoren, ***die strukturellen*** und ***territorialen*** Merkmale ***und die*** Ernährungssicherheit ***in dem betreffenden Mitgliedstaat***.

Or. en

Änderungsantrag 751
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit ***und den umwelt-, klima- und tierschutzpolitischen Herausforderungen***.

Or. de

Änderungsantrag 752
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***in dem betreffenden Mitgliedstaat***, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine ***evidenzbasierte, in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführte*** Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.

Or. ro

Änderungsantrag 753
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale ***sowie*** der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich ***sozioökonomischer und*** demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale***,*** der Ernährungssicherheit ***und der Herausforderungen in den Bereichen Umwelt und Klima***.

Or. en

Änderungsantrag 754
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den ***nationalen*** GAP***-Empfehlungen*** auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***in dem betreffenden Mitgliedstaat***, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den ***allgemeinen Zielen der*** GAP auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit ***in der EU, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, aber auch in den einzelnen Mitgliedstaaten***.

Or. en

Begründung

Wichtig ist, dass auf EU-Ebene allgemeine Ziele festgelegt werden, die für alle Mitgliedstaaten gelten, um die Gemeinsamkeit der Politik zu erhalten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren.

Änderungsantrag 755
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***sowie der Vitalität ländlicher Gemeinschaften*** in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.

Or. es

Änderungsantrag 756
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	(2) Die Kommission stützt sich bei den nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten ***und Regionen*** in dem betreffenden Mitgliedstaat, ***der Lebendigkeit ländlicher Gemeinschaften,*** einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 757
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stützt sich bei den	(2) Die Kommission stützt sich bei den

nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit.	nationalen GAP-Empfehlungen auf eine Analyse ***nationaler Prioritäten,*** der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit ***und der ökologischen Herausforderungen***.

Or. en

Änderungsantrag 758
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (1) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dieser Vereinigung und ihren Mitgliedern nach nationalem Recht zuerkannt wurde, die einen Betrieb im Sinne von Artikel 4 Absatz 16 der NRP-Verordnung besitzt und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2b Absatz 3 dieser Verordnung festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 759
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bewertung, Vorbereitung und Umsetzung des GAP-spezifischen Kapitels des NRP-Plans so organisiert sind, dass Kontinuität, Verwaltungskenntnisse und fristgerechte Zahlungen für Landwirte und Begünstigte im ländlichen Raum gewährleistet sind. Die Mitgliedstaaten stellen die enge Einbindung der für Landwirtschaft zuständigen nationalen Behörden sicher.

Or. en

Änderungsantrag 760
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Mitgliedstaaten mit ausgeprägter territorialer Heterogenität kann die Kommission bei der Formulierung von Empfehlungen auch regionale Besonderheiten und Erfordernisse berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 761
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass sichergestellt ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die eine

landwirtschaftliche Tätigkeit wenigstens in einem Mindestumfang ausüben, eine Unterstützung erhalten. Bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und diskriminierungsfreie Kriterien an. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 762
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [**...**] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [**…**] [NRP] angehen muss***, wobei sie die Befugnis der Mitgliedstaaten achtet, in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Rahmen zusammen mit seinen Regionen seine Prioritäten festzulegen, die entsprechenden Interventionen auszuwählen und Mittelzuweisungen vorzunehmen***.

Or. es

Begründung

Die Kommission kann allgemeine Herausforderungen identifizieren, darf jedoch die Struktur der Interventionen nicht im Vorhinein festlegen oder Einfluss auf die nationalen Mittelzuweisungen nehmen. Die GAP sollte weiterhin genügend Flexibilität bieten, um sich an die erzeugungsspezifische, territoriale, klimatische und wirtschaftliche Vielfalt der Mitgliedstaaten anzupassen.

Änderungsantrag 763
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss ***und wahrt dabei den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Maßnahmen und Festlegung ihrer Prioritäten sowie der damit verbundenen Mittelzuweisungen***.

Or. ro

Änderungsantrag 764
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss ***und wahrt dabei den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Maßnahmen und Festlegung ihrer Prioritäten sowie der damit verbundenen Mittelzuweisungen***.

Or. ro

Änderungsantrag 765
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Priorisierung der Interventionen sowie bei der Zuweisung der finanziellen Mittel gewahrt bleibt***.

Or. fr

Änderungsantrag 766
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss. ***Mit den nationalen Empfehlungen wird sichergestellt, dass zur Verwirklichung der in der Verordnung***

(EU) 2024/1991 festgelegten Ziele und rechtsverbindlichen Ziele beigetragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 767
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die ***jeder Mitgliedstaat*** in ***seinem NRP-Plan*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***muss***.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die ***die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Regionen*** in ***ihren NRP-Plänen*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***müssen, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung von Interventionen sowie bei der Zuweisung von Finanzmitteln gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 768
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele

gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss ***und Eckpfeiler für die Gemeinsame Agrarpolitik, die auch in Zukunft das einwandfreie Funktionieren des europäischen Binnenmarkts sicherstellen***.

Or. de

Änderungsantrag 769
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung von Interventionen sowie bei der Zuweisung von Finanzmitteln gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 770
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten

Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung von Interventionen sowie bei der Zuweisung von Finanzmitteln gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 771
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung von Interventionen sowie bei der Zuweisung von Finanzmitteln gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 772
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung von Interventionen sowie bei der Zuweisung von Finanzmitteln gewahrt wird***.

Or. en

Begründung

Diese Empfehlungen sollten die übergeordneten Ziele in Bezug auf die Ernährungssouveränität, die Einkommensstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums thematisieren und als Schwerpunkt die Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte haben.

Die Empfehlungen sollten unter keinen Umständen den Planungsprozess oder die Genehmigung von Plänen beeinflussen, wie dies bei einigen nationalen GAP-Strategieplänen in der Vergangenheit der Fall war.

Änderungsantrag 773
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe ***a Ziffer x und Buchstabe*** d der Verordnung (EU) [...] [NRP] ***und unter Berücksichtigung der Umwelt- und Klimaschwerpunkte gemäß Artikel 4 dieser Verordnung*** angehen

muss.

Or. en

Änderungsantrag 774
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem ***NRP***-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem ***NRGAP***-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Priorisierung verschiedener Interventionen gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 775
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen

muss.	muss***, um Absatz 1 Buchstaben a bis e dieses Artikels in ausgewogener Weise zu berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 776
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission ***in angemessener Weise und unverbindlich*** insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.

Or. en

Änderungsantrag 777
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die ***jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***muss***.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die ***die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Regionen in ihren NRP-Plänen*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***müssen***.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Kommission, relevante Herausforderungen zu ermitteln, die die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen angehen sollten, und die dabei einzunehmende Rolle wurden wieder aufgenommen. Die Erwägungen in den Empfehlungen sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der verantwortungsvollen Betriebsführung in der Programmplanung vorgesehenen Schutzpraktiken an die jeweiligen natürlichen und territorialen Bedingungen angepasst werden, wobei eine Logik heranzuziehen ist, die einen territorialen Ansatz für das System der verantwortungsvollen Betriebsführung ermöglicht.

Änderungsantrag 778
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen ***identifiziert*** die Kommission ***insbesondere*** die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***muss***.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen ***kann*** die Kommission die wichtigsten Herausforderungen ***identifizieren***, die ***die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Regionen*** in ***ihren NRP-Plänen*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen ***müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 779
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten

Herausforderungen, die ***jeder*** Mitgliedstaat ***in seinem NRP-Plan*** auf der Grundlage der ***für die GAP*** relevanten spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss***.	Herausforderungen, die ***von jedem Mitgliedstaat und gegebenenfalls seinen Regionen*** auf der Grundlage der relevanten spezifischen Ziele gemäß ***der geltenden Verordnung angegangen werden müssen***.

Or. pt

Änderungsantrag 780
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem ***NRP-Plan*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem ***GAP-NRP-Plan*** auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.

Or. fr

Änderungsantrag 781
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel ***3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen***	(3) In den nationalen GAP-Empfehlungen identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel ***39 AEUV bewerten*** muss.

muss.

Or. en

Änderungsantrag 782
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den ***nationalen*** GAP-***Empfehlungen*** identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.	(3) In den ***allgemeinen Zielen der*** GAP identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten Herausforderungen, die jeder Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan auf der Grundlage der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] angehen muss.

Or. en

Änderungsantrag 783
Emma Wiesner, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) (4) Bei der Ausarbeitung der nationalen Empfehlungen gemäß Absatz 1 bewertet die Kommission, inwieweit nationale und regionale Anpassungen der GAP-Interventionen und der Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten führen oder das Funktionieren des Binnenmarkts stören können. Zur Vermeidung oder

Begrenzung solcher Entwicklungen enthalten die nationalen Empfehlungen der Kommission Vorschläge über konkrete Maßnahmen für die Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 784
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Ausarbeitung nationaler und regionaler Pläne für die Gemeinsame Agrarpolitik bewerten die Mitgliedstaaten die Auswirkungen einer Maßnahme auf kleine und mittlere landwirtschaftliche Familienbetriebe und stellen sicher, dass keine Reform zu einer unverhältnismäßigen Verringerung ihres Einkommens oder zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit führt.

Or. el

Änderungsantrag 785
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um für Transparenz zu sorgen und die Einbeziehung der Interessenträger zu erleichtern, stellt die Kommission sicher, dass alle gemäß diesem Artikel angenommenen nationalen Empfehlungen, einschließlich vorläufiger Empfehlungen und Aktualisierungen,

rechtzeitig und in zugänglicher Weise spätestens 14 Tage nach ihrer Annahme oder Übermittlung an die Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 786
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedem Begünstigten, der gegen die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich Arbeit und Beschäftigung oder gegen die nationale Vorschriften über die Kontrolle landwirtschaftlicher Strukturen und den Erwerb von Grund und Boden verstößt, die nach dieser Verordnung gewährte finanzielle Unterstützung unverzüglich entzogen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 787
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission veröffentlicht ein Dokument mit bewährten Verfahren, das Interventionsmaßnahmen und Ansätze enthält, deren Berücksichtigung im GAP-Bestandteil der nationalen Wiederherstellungspläne der Mitgliedstaaten empfohlen wird. Die Kommission aktualisiert dieses Dokument mindestens alle zwei Jahre.

Or. de

Änderungsantrag 788
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Sektoren wird mit den nationalen GAP-Empfehlungen dafür gesorgt, dass die gemeinsamen Unionsvorschriften eingehalten werden, eine einheitliche Umsetzung erfolgt und in allen Mitgliedstaaten ein vergleichbares Maß an Unterstützung geleistet wird.

Or. en

Begründung

Als Grundlage für sektorspezifische Interventionen sollten, auch im Weinsektor, Normen dienen, die in allen EU-Mitgliedstaaten gleich sind, damit die Politik nicht verwässert oder fragmentiert wird. Dementsprechend sollten spezifische Finanzierungslinien beibehalten werden.

Änderungsantrag 789
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die nationalen Empfehlungen sollten nach Konsultation der vorrangigsten und wichtigsten Interessenträger des Sektors festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Empfehlungen sollten in enger Abstimmung mit den repräsentativsten Interessenträgern des gesamten Sektors ausgearbeitet werden. Deren Fachwissen und praktische Erfahrungen sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen auf Fakten basieren, verhältnismäßig sind und auf die betrieblichen Gegebenheiten abgestimmt sind, wodurch ihre Relevanz, Durchführbarkeit und breite Akzeptanz verbessert werden.

Änderungsantrag 790
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission stellt sicher, dass die GAP-relevanten Teile der NRP-Pläne die Ambitionen in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt im Vergleich zu früheren GAP-Plänen beibehalten oder übertreffen. Bevor der Plan eines Mitgliedstaats veröffentlicht wird, fordert die Kommission die einzelnen Mitgliedstaaten zur Überarbeitung ihrer NRP-Pläne auf, wenn die Ambitionen oder Erwartungen bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme, Abdeckung oder Durchführung der Interventionen nach unten korrigiert worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 791
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Im Rahmen ihrer Kohärenz- und Konsistenzprüfung des Kapitels der NRP-

Pläne zur Landwirtschaft und zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 23 [der NRP-Verordnung] richtet die Kommission ihr Augenmerk insbesondere auf die Sicherstellung folgender Punkte:

i) Eignung, Vollständigkeit und geschätzte Wirksamkeit der GAP-relevanten Teile der Pläne und Ausgaben, insbesondere zur Sicherstellung der Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union, sowie Haushaltseffizienz, Vermeidung von Doppelausgaben oder Festsetzung von Schäden, die in einem Politikbereich nach Ausgaben in einem anderen Bereich zulässig sind, und

ii) Beantwortung der Frage, ob das Kapitel über die GAP im NRP-Plan geeignet ist, den Bedarf und die Herausforderungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 21 und Artikel 22 [der NRP-Verordnung], insbesondere Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a, in Bezug auf die Kohärenz mit den Wiederherstellungsplänen für die Natur gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 und den nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 zu erfüllen,

iii) Einhaltung der einschlägigen Parameter für die Ausgaben- und Mittelzuweisung, insbesondere der Ausgaben für Klima und biologische Vielfalt im Einklang mit Artikel 4 dieser Verordnung und Anhang III [der CPF-Verordnung],

iiii) Einhaltung der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Artikeln 8 und 9 der NRP-Verordnung,

iv) Kohärenz und Konsistenz der bisherigen Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die grüne Architektur und Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Vermeidung von

Rückschritten, indem sichergestellt wird, dass

a) in den neuen GAP-Plänen innerhalb der NRP-Pläne zumindest gleichwertige Maßnahmen für Klima und Umwelt in Artikel 10 vorgesehen sind, wobei die Inanspruchnahme mindestens auf das gleiche Maß geschätzt wird wie bei den früheren Ökoprogrammen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus dem letzten Programmplanungszeitraum, wobei diese Schätzung der Inanspruchnahme auch auf Kofinanzierungssätzen beruht,

b) unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schutzpraktiken gemäß Artikel 3 ermöglicht wird, dass die verantwortungsvolle Betriebsführung

- eine solide Grundlage für die grundlegende landwirtschaftliche Praxis bildet, ab der zusätzliche GAP-Anreizzahlungen mobilisiert werden können, damit zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen faire und gleichwertige Bedingungen geschaffen werden,

- sicherstellt, dass die von allen Begünstigten angewendeten Schutzpraktiken als grundlegende gute landwirtschaftliche Praxis hinreichend sind, um den während des Programmplanungszeitraums zu erwartenden Herausforderungen und dem ermittelten Bedarf zu begegnen,

- gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt, zwischen und in den Mitgliedstaaten beachtet,

- zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend ist.

Die Kommission stellt eindeutig fest, welche potenziellen Mängel im Zusammenhang mit diesem Artikel bestehen, und nimmt diese in ihre Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen

auf.

Or. en

Änderungsantrag 792
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Kommission unterbreitet keinen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates, der den für die GAP relevanten Teil des NRP-Plans eines Mitgliedstaats enthält, wenn
	i) der für die GAP relevante Teil unvollständig oder für den Zweck ungeeignet ist,
	ii) Ausgabenzusagen in Bezug auf die Zweckbindung, insbesondere in Bezug auf Klima, Umwelt und biologische Vielfalt, nicht eingehalten werden,
	iii) der Plan haushaltsmäßig ineffizient ist und Zahlungsregelungen enthält, die zusätzliche Kosten und externe Effekte verursachen, und
	iv) der Mitgliedstaat, soweit angezeigt, den Aufforderungen und Empfehlungen der Kommission nicht nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 793
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 2a

In ihren GAP-Plänen legen die Mitgliedstaaten ferner folgende Begriffsbestimmungen fest:

(1) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:

a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;

b) die Pflege landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, wobei auch eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche als „Pflege“ gelten kann, sofern dies aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist und nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt;

(2) der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden;

(3) der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

(I) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit

vorherrschend sein;

(II) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Maßnahmen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

(III) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen;

(4) der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(I) es muss eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren gelten;

(II) die Eigenschaft als „Betriebsinhaber“. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze

überschreitet.

(5) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsinhaber ist;

(6) „öffentliche Ausgaben“ für die Zwecke der GAP jedweden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben aus Mitteln der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Mitteln der Union, die dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts;

(7) „Unterstützungssatz“ für die Zwecke der GAP den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben; im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten bezieht sich dieser Satz auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission;

Or. ro

Änderungsantrag 794
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Für jede Intervention ihrer jeweiligen Pläne übermitteln die Mitgliedstaaten in vereinfachter und verhältnismäßiger Weise nur die Informationen, die für eine wirksame Umsetzung und Überwachung

erforderlich sind:

a) die Interventionskategorie, auf der die Intervention beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird, was von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen und regionalen Besonderheiten festgelegt wird,

b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention auf der Grundlage ihrer Eignung sowie des Bedarfs und der Prioritäten des Mitgliedstaats abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,

c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft bei Schaffung von Klarheit und Vermeidung unnötiger administrativer Doppelarbeit gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],

d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, beschränkt auf die für die Umsetzung und Bewertung erforderlichen wesentlichen Elemente und die Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung,

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, womit die Mitgliedstaaten bei der Anwendung einschlägiger wissenschaftlicher und fachlicher Klassifizierungen auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung von einer gewissen Flexibilität profitieren,

f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa

der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen, wobei der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Prioritäten sowie bei der Vermeidung unnötiger Doppelarbeit im Hinblick auf Begründungserfordernisse gewahrt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest. Die Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt, wobei die Mitgliedstaaten die Durchführung in Abhängigkeit der nationalen Gegebenheiten und in begründeten Fällen weiterhin flexibel anpassen können.

Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung (EU) für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung gegebenenfalls in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen, um den Verwaltungsaufwand entsprechend zu verringern.

Or. en

Begründung

It is necessary to have prior knowledge of the situation of each Member State in order for the Commission to issue tailored national recommendations for each Member State. In order to properly understand the actual situation, consultation with recognized bodies in the field is required, so as to accurately identify the needs and subsequently the ways to address them.

This consultation aims to ensure transparency in the decision making process.To ensure the economic resilience and attractiveness of the agricultural sector, while strengthening intergenerational renewal by supporting young farmers` access to resources and know-how for sustainable agricultural practices and ensuring that farmers are fairly rewarded for their contributions to environmental and climate objectives, in a balanced and proportionate way that reflects the multiple roles of agriculture.To ensure a simplified, proportionate and flexible implementation framework for CAP interventions, while reducing unnecessary administrative burden for Member States and farmers, strengthening subsidiarity and allowing national and regional specificities to be fully taken into account. The amendments aim to maintain compliance with EU and international obligations while avoiding excessive prescriptiveness, duplication of reporting requirements and overly complex procedural rules.

Änderungsantrag 795
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Für jede Intervention, die sie in ihre Pläne aufnehmen, übermitteln die Mitgliedstaaten folgende Informationen:
	a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird;
	b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt gemäß Artikel 4 dieser Verordnung;
	d) eine Beschreibung der Konzeption der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen;
	e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame

Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung.

(1a) Vor der Vorlage des GAP-spezifischen Kapitels des nationalen Reformprogramms (im Folgenden „NRP“) bewerten die Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse im Rahmen jedes spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP], unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre landwirtschaftlichen Prioritäten selbst zu bestimmen, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission. Sie gestalten ihre Interventionen auf der Grundlage dieser Bewertung.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen im Rahmen der GAP nicht dazu führen, dass die Erzeuger gegenüber Erzeugern aus Drittstaaten, aus denen Einfuhren erfolgen, einen Wettbewerbsnachteil erleiden, insbesondere hinsichtlich gleichwertiger Gesundheits-, Pflanzenschutz-, Umwelt- und Tierwohlstandards. Die Kommission stellt sicher, dass die Ziele der GAP mit einem wirksamen Schutz des Binnenmarkts vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten im Einklang stehen.

(3) Wird eine öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung für ein Investitionsvorhaben gewährt, dessen Volumen nicht mehr als 100 000 EUR beträgt und das nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, so kann diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. Die Mitgliedstaaten können auch auf alternative Formen der vereinfachten Unterstützung zurückgreifen, etwa auf projektbezogene Pauschalfinanzierungen.

Or. fr

Begründung

Streichung Art. 1 Buchst. c; Änderung Art. 1 Buchst. d; Streichung Art. 1 Buchst. f; Hinzufügung Art. 1a; Hinzufügung Art. 1b; Streichung Art. 2

Änderungsantrag 796
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Vor der Vorlage eines GAP-spezifischen Kapitels des NRP bewerten die Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse im Rahmen jedes spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission. Sie konzipieren ihre Interventionen auf der Grundlage dieser Bewertung.
	(2) Für jede Intervention, die sie in ihre Pläne aufnehmen, übermitteln die Mitgliedstaaten folgende Informationen:
	a) die Interventionskategorie, auf der die Intervention beruht, ihren räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das damit abgezielt wird,
	b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,
	c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang] dieser Verordnung,

d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung sowie der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen gegebenenfalls den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen. Der Betrag dieser Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.

(4) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so kann diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. Die Mitgliedstaaten können auch auf alternative Formen der vereinfachten Unterstützung zurückgreifen, etwa auf projektbezogene Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Änderungsantrag 797
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:
	a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,
	b) die Sektoren und Begünstigten, einschließlich der Gruppen von Landwirten, Waldbesitzern oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt gemäß Artikel 4,
	c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 40 [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],
	d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Agrarumwelt-, Forstumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10,
	e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU),
	f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten

Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und ba auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest. Die Unterstützung ist auf 280 000 EUR pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt, ausgenommen die Kosten, sofern anwendbar, für maßgeschneiderte Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Erstellung und Durchführung des Plans.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Begründung

(1) Erhöhung des Unterstützungsbetrags pro Landwirt pro Programmplanungszeitraum auf 280 000 EUR (von den von der Kommission vorgeschlagenen 200 000 EUR). Der Aktionsplan für die Umstellung könnte sich für Landwirte, die zwar eine Umstellung ihrer Verfahren anstreben, die hohen anfänglichen Investitionskosten jedoch nicht stemmen können, als zentrales Instrument herausstellen, weshalb eine höhere Unterstützung für eine solche Aktion vorgesehen werden sollte. (2) Hinzufügung forstbezogener Vorhaben (für die Planung nicht obligatorisch)

Änderungsantrag 798
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Spezifische Ziele der GAP
	Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
	a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssouveränität und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie zur Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union,
	b) Stärkung der Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette, um eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Resilienz, ihrer Vorsorge und ihrer Befähigung zum Umgang mit Krisen und Risiken zu erwirken, Verbesserung des Zugangs zu Wissen und Innovation,
	c) Förderung des Generationswechsels durch Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte sowie deren Unterstützung, zudem Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten,
	d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch die Bereitstellung öffentlicher Güter, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffbindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie,
	e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien,
	f) Beitrag zur Eindämmung und

Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften und Wäldern, auch durch den Einsatz naturbasierter Lösungen,

g) Verbesserung der Attraktivität und des Lebensstandards in ländlichen Gebieten, auch des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, sowie weitere Verbesserungen bei der Schaffung fairer Arbeitsbedingungen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten,

h) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

Or. en

Begründung

Die spezifischen Ziele bauen auf den allgemeinen Zielen auf, die zusammen die gemeinsame Grundlage für die übergeordnete GAP-Politik der EU bilden.

Änderungsantrag 799
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 2a

Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen

(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:

a) die Interventionskategorie, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,

b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,

c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],

d) eine Beschreibung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und gegebenenfalls der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung,

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung,

f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung (EU) für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 36 Absatz 2 der NRP-Verordnung; auf Übertragung geeinigt.

Absatz 1 Buchstabe a: „auf der sie beruht“ gestrichen.

Buchstabe d: „der Ausgestaltung“ gestrichen sowie „und gegebenenfalls" hinzugefügt.

Absatz 2: „Die Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.“ entfällt

Änderungsantrag 800
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:

a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,

b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,

c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],

d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung,

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung,

f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung (EU) für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 36)

Is proposed removing the sentence that sets a maximum support of EUR 200,000 per farmer per programming period for transition actions. This arbitrary cap is overly restrictive and could hinder the ability of farmers, particularly medium and larger enterprises, to implement necessary transition measures.

Transition actions often involve substantial investments in technology, infrastructure, or environmental improvements. Setting a fixed upper limit risks underfunding projects where actual costs exceed the cap, potentially delaying or preventing important sustainability or modernization initiatives.

By removing this limit, Member States can tailor support more effectively to the real costs of transition actions, ensuring that all farms, regardless of size, have the opportunity to adopt measures that contribute to environmental objectives, competitiveness, and long-term resilience of the agricultural sector.

Änderungsantrag 801
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Artikel 2a (neu) (vormals Artikel 36 NRP) Besondere Anforderungen an GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten müssen für jede Intervention in ihren Plänen Folgendes

vorsehen:

a) die Interventionskategorie, auf der die Intervention beruht, ihren räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit ihr abgezielt wird;

b) Die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen beruhen auf einer Bewertung der erzeugungsspezifischen, territorialen, klimatischen, wasserbezogenen und sozioökonomischen Bedürfnisse von Landwirten, Viehzüchtern, Genossenschaften, Waldbesitzern und ländlichen Gebieten. Bei dieser Bewertung werden gegebenenfalls die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Einkommensstabilität, der gekoppelten Einkommensstützung, dem Generationenwechsel, der Wasserresilienz, der nachhaltigen Bewässerung, der Modernisierung, der Innovation, LEADER und dem in Artikel 5 Absatz 2a genannten Ziel für den ländlichen Raum ermittelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gestaltung der GAP-Interventionen weiterhin verhältnismäßig, zielgerichtet und den nationalen und regionalen landwirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst ist.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung im Sinne der Sicherstellung einer wirksamen Anwendung der Verwaltungsvereinfachung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschaltarifen.

Or. es

Änderungsantrag 802

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen (vormals Artikel 36 der NRP-Verordnung)
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:
	a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,
	b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt-, Tierwohl- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,
	c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],
	d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, biologische Vielfalt und Klima gemäß Artikel 10 dieser Verordnung,
	e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung,
	f) bei Interventionen in bestimmten

Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 36 der NRP-Verordnung; auf Übertragung geeinigt. Änderungen gegenüber der übertragenen Fassung: Buchstabe b: „Umwelt- und" ersetzt durch „Umwelt-, Tierwohl- und"; Buchstabe d: „Agrarumwelt- und Klimaaktionen" ersetzt durch „Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, biologische Vielfalt und Klima".

Änderungsantrag 803
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:
	a) (...)
	b) (...)
	c) (...)
	d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung, darunter die Kofinanzierungsregelungen sowie die erwartete Inanspruchnahme und der räumliche Geltungsbereich,

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle oder, sofern mehrere landwirtschaftliche Verfahren gleichzeitig angewendet werden, der agrarökologischen Kombination dieser Verfahren im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung,

f) (...)

(2) (...)

(3) (...)

Or. en

Änderungsantrag 804
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	GAP-Pläne
	Die Mitgliedstaaten erstellen GAP-Pläne zur Umsetzung der aus dem GAP-Fonds finanzierten Unterstützung der Union zur Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV festgelegten Ziele und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung.
	Die Mitgliedstaaten erstellen die GAP-Pläne auf der Grundlage transparenter Verfahren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Regionen, im Einklang mit ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen und nach Konsultation von Vertretern des Agrarsektors.
	Mit den GAP-Plänen wird für eine Vereinfachung gesorgt und dafür, dass

sich der Verwaltungs- und Regelungsaufwand für Landwirte und andere Begünstigte verringert.

Or. en

Änderungsantrag 805
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen den Betrag der Unterstützung für die Erhaltungs- und Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen gemäß Buchstabe b enthaltenen Kostenschätzungen. Die Unterstützung für die Erhaltungs- und Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b ist auf [200 000] EUR je Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.

Or. fr

Begründung

Vormals Artikel 36 Absatz 2 NRP; Die Obergrenze von 200 000 EUR sollte einheitlich auf Erhaltungs- und Übergangsmaßnahmen angewandt werden, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu gewährleisten. Die Anwendung einer einheitlichen Obergrenze auf diese beiden Kategorien von Maßnahmen trägt zu einer besseren Haushaltsführung bei, gewährleistet eine ausgewogene Verwendung der verfügbaren Mittel und erleichtert den Zugang einer größeren Zahl von Landwirten zu diesen Maßnahmen.

Änderungsantrag 806
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest. Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung (EU) für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 36 der NRP-Verordnung) STREICHUNG VON: Die Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt. Die Obergrenze von 200 000 EUR sollte aufgehoben werden, da für die Umstellung häufig kapitalintensive Investitionen erforderlich sind. Um wirksame Unterstützung leisten zu können, ist eine flexible Obergrenze notwendig.

Änderungsantrag 807
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 2a
	Artikel 2a (vormals Artikel 36 der NRP-Verordnung)
	(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Erhaltungs- und Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen für Buchstabe b enthaltenen Kostenschätzungen fest. Die Unterstützung für Erhaltungs- und Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b ist auf [300 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.

Or. en

Begründung

Article 2a(new) (former NRP Art. 36). Precision of maintenance.

The ceiling of EUR 200 000 should apply consistently to both maintenance actions referred to in Article 10(1)(a) and transition actions referred to in Article 10(1)(b), in order to ensure coherence between the different types of agri-environment-climate interventions. Applying the same ceiling to both types of measures also contributes to sound financial management and helps ensure a balanced use of available envelopes, allowing a larger number of farmers willing to engage in environmentally and climate-friendly practices to benefit from this support.

Änderungsantrag 808
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes

an:

a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,

b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 dieser Verordnung,

c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20c (neu) [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],

d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung,

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung,

f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung auf der Grundlage der in den Übergangsplänen enthaltenen Kostenschätzungen fest. Die

Unterstützung ist auf [200 000 EUR] pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des Plans begrenzt.

(3) Beträgt die öffentliche Unterstützung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung (EU) für ein Investitionsvorhaben nicht mehr als 100 000 EUR und unterliegt sie nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so erfolgt diese Unterstützung in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen.

Or. en